Die Wassergesetzgebung

und ihr Einfluß auf die Entwicklung der Bodenkultur in Niederschlesien

Von Regierungsbaurat Helmrich in Liegnitz

Von der Technischen Hochschule Breslau zur Erlangung der Würde eines Doktor-Ingenieurs genehmigte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation)

Eingereicht am: 10. September 1928
Tag der mündlichen Prüfung:
14. Dezember 1928

Referent: o. Professor Dr.-Ing. Beger
Korreferent: Regierungs- und Baurat Wechmann

Die Wassergesetzgebung

und ihr Einfluß auf die Entwicklung der Bodenkultur in Niederschlesien

Von Regierungsbaurat Helmrich in Liegnitz

Von der Technischen Hochschule Breslau zur Erlangung der Würde eines Doktor-Ingenieurs genehmigte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation)

Eingereicht am: 10. September 1928
Tag der mündlichen Prüfung:
14. Dezember 1928

Referent: o. Professor Dr.-Ing. Beger
Korreferent: Regierungs- und Baurat Wechmann

Lebensgang des Reg.-Baurates Gustav Helmrich.

Geboren in Jena am 21. April 1870.

Evangelischen Glaubens.

Von Ostern 1881 bis Ostern 1890 Besuch des Gymnasiums Jena.

Von Ostern 1890 bis Ostern 1896 Studium der Bauingenieurwissenschaften an der Technischen Hochschule Hannover.

Zum Kgl. Reg.-Bauführer ernannt im Juni 1896.

Ausbildung bei den Kgl. Eisenbahn-Direktionen Breslau und Berlin.

Zum Kgl. Reg.-Baumeister ernannt im November 1899 und Beschäftigung bis 1. Jan. 1903 bei den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Am 20. Februar 1902 vermählt in Diedenhofen mit Helene v. Kehler.

Am 1. Jan. 1903 Übernahme in die Preußische Kulturbauverwaltung.

Am 1. November 1905 Vorsteher des Kgl. Meliorationsbauamtes Königsberg i. Pr.

Seit 1. April 1912 Vorsteher des Kulturbauamtes Liegnitz.

In den Jahren 1915 und 1916 Mitglied der Baudirektion der Armee-Abteilung Woyrsch.

Dem Kgl. Major Adolf v. Keßler in Trebnitz Schl.,
seinem lieben Schwiegervater
zum 80. Geburtstage, den 3. September 1928
in Verehrung gewidmet.

Benutzte Quellen:

1. Schirrmacher, Urkundenbuch der Stadt Liegnitz.
2. Sammter, Chronik von Liegnitz.
3. Stadt-Archiv Liegnitz.
4. Staats-Archiv Breslau.
5. Stenzel, in der Zeitschrift des Ver. f. Geschichte und Altertum Schlesiens 2. Band 1858.
6. Mylius im Band 9 der Mitteilungen des Geschichts- und Altertums-Vereins zu Liegnitz.
7. Riemann, Das Schlesische Auenrecht, Breslau 1904.
8. Riemann, Das Wasserrecht der Provinz Schlesien, Breslau 1907.
9. Hahn, Die Preußische Gesetzgebung über Vorflut etc., Breslau 1858.
10. Doerich, Wasserversorgung der Stadt Bunzlau, Bunzlau 1882.
11. Dannemann, Die Darstellung der jetzigen Lage der Oder-Deich-Regulierungen etc., Glogau 1863.
12. Die Akten der Regierung Liegnitz I E.
13. Die Akten des Kultur-Bauamtes Liegnitz.
14. Leonhard, Der Stromlauf der mittleren Oder, Dissertation Breslau 1893.

Sümpfe austrocknen, ist auch eine Heldenthat.
Friedrich d. Gr.

Dr. Martin Luther rechnet in seiner Auslegung des Vaterunsers zum Begriffe „unser täglich Brot“ auch „ein gut Regiment“. Damit gab er der uralten Weisheit Ausdruck, daß gute Regierung für ein Volk Segen bedeutet, während es im Gegensatze dazu heißt: wehe dem Lande, des König ein Kind ist.

So sehen wir denn auch schon im frühen Altertume den engen Zusammenhang einer weisen und starken Staatsregierung mit der Blüte der Landwirtschaft namentlich in Babylonien, in Assyrien, in Ägypten, im alten Rom. Der Entwicklung und Erhaltung der Bodenkultur galt in jenen Reichen die vornehmste Sorge der Herrschenden; sie fand ihren Niederschlag in der Agrar-Gesetzgebung, die wohl als ältester und wichtigster Teil aller Gesetzgebung überhaupt anzusehen ist. Der Macht-Verfall dieser Reiche ist untrennbar verbunden mit dem Niedergange ihrer Bodenkultur, sei es als Ursache oder als Wirkung, denn nur im heimischen Boden erwächst einem Volke auf die Dauer die Kraft zur Selbstbehauptung. Auch das alte Rom gehört zu diesen Beispielen, denn neben anderen Ursachen war es die wohlbekannte Latifundien-Wirtschaft, welche zu einer Entwurzelung der staatsbildenden Bevölkerung und zu einer Vernachlässigung der Bodenkultur führte.

Es dürfte von Reiz sein, auch in der Heimat den Zusammenhängen der Staatsverwaltungskunst mit der Entwicklung der Bodenkultur nachzuspüren, zumal erhofft werden kann, daß eine tiefere Erkenntnis den Weg bereiten hilft zu entschlossenem Vorwärtsstreben. Das Unglück des verlorenen Krieges hat das Deutsche Volk fast aller seiner Hilfsquellen beraubt und ihm wertvolle Provinzen genommen; aus seiner Ohnmacht wird es sich nur erheben können, wenn es sich auf die Wurzeln seiner Kraft besinnt, und die liegen vor allem in der Pflege der heimischen Scholle.

Wenn diese Zeilen ein wenig hierzu beizutragen vermögen, dann ist ihr eigentlicher Zweck erfüllt.

Die Höhe einer Bodenkultur ist fast gleichbedeutend mit der mehr oder weniger erfolgreichen Beherrschung des Wassers. Dieses ist ja neben dem Sonnenlichte das wichtigste Wachstumsmittel; sein Mangel oder sein Überfluß aber verkehren den Segen in Unsegen. Darum war der Landwirt seit Urzeiten bestrebt, das Wasser in die Hand zu bekommen und nach seinem Nutzen zu verwenden. Die fließende Welle schließt indessen das ganze Wassergebiet von den Quellen bis zur Mündung zu einer wasserwirtschaftlichen Einheit zusammen, so zwar, daß Unterlieger und Oberlieger in gegenseitiger Abhängigkeit stehen; die Veränderung oder die Inanspruchnahme von Wasserläufen mußte zwangsmäßig zu Streitigkeiten führen, und um sie zu schlichten oder zu vermindern, trat frühzeitig schon die unbeschränkte staatliche Gewalt, später die Gesetzgebung in Erscheinung. Über dieses Ziel hinaus befaßt sich die Wassergesetzgebung noch mit der tatsächlichen Förderung der Wasserwirtschaft; diese aber steht in unmittelbarer Wechselwirkung zu der Bodenkultur. Es liegt daher auf der Hand, daß die Wassergesetzgebung von größtem Einflusse auf die Bodenkultur sein muß. Es wird zunächst unsere Aufgabe sein, die wassergesetzlichen Bestimmungen kennen zu lernen, die für das zu betrachtende Gebiet Niederschlesien von Bedeutung waren oder sind; ihnen folgt abschnittsweise eine Betrachtung der Auswirkung. Unter Niederschlesien soll hier der Regierungsbezirk Liegnitz verstanden werden, von dem eine Übersichtskarte im Anhange beigefügt ist. Durch die vorpreußische Zeit, in welcher von einer eigentlichen Gesetzgebung nicht wohl gesprochen werden kann, soll nur ein Streifzug gemacht werden.

Kapitel I.

Die vorpreußische Zeit.

Der deutsche Osten und insbesondere Schlesien ist von Urzeiten her deutsches Land, aber die Wogen der Völkerwanderung haben doch für Jahrhunderte danach das Land nichtdeutschen Volksstämmen überlassen; erst seit dem 12. und 13. Jahrhundert etwa ist Schlesien als Kolonialland von Deutschen wieder besiedelt worden. Dieser geschichtliche Werdegang hat eine stetige Entwicklung vereitelt, so daß wir erst von dieser Wiederbesiedlung an erwarten können, wasserwirtschaftliche Regelungen anzutreffen.

Die deutsche Besiedlung des dünn bevölkerten Landes erfolgte in geschlossenen Verbänden, Markgenossenschaften, die unter Führung eines vom Piastenherzoge beauftragten Unternehmers sich in das zugewiesene Land zu teilen hatten. Für die Stadtgründungen war die Lage an einem Flusse erwünscht, da dieser Verkehrsmöglichkeiten und namentlich Flankenschutz bot. Die dörflichen Siedelungen konnten hierauf meist weniger rücksichtigen, weil die gegebene Gelegenheit und Güte des künftigen Ackerbodens vorwiegend maß-

gebend waren; doch war ein, wenn auch kleiner Wasserlauf in der Gemarkung auch von Wichtigkeit wegen der Wasserversorgung für Mensch und Vieh. Die Ausstattung der Siedler mit Land, das sie freilich meistens erst zu roden hatten, war so reichlich und die Anforderungen an den Boden so bescheiden, daß Wasserstreitigkeiten vergleichsweise selten gewesen sein werden. Das erklärt sich auch aus dem Umstande, daß die von den Wasserläufen durchzogenen Auen und jene selbst nach Schlesischem Rechte Eigentum der meist vorher eingesetzten Großgrundbesitzer, der Ritter, waren, denen auch die niedere Gerichtsbarkeit zustand[1]).

Die Benutzung von Gewässern, auch die Anlegung von Mühlen und Wehren in Schlesien war seit den ältesten Zeiten ein Regal der Fürsten oder derjenigen Herrschaften, denen das Recht von Fürsten übertragen worden war. So gab Herzog Konrad von Glogau 1253 dem Kapitel in Glogau das Recht, Mühlen in den Dörfern desselben anzulegen. Herzog Konrad von Sagan verleiht 1304 dem Vogte von Sprottau das Recht, eine Mühle anzulegen. Herzog Heinrich erteilt 1233 dem Vogte bei Gründung der Stadt Naumburg a. Q. das Recht, 2 Mühlen anzulegen. Den durch die Übertragung der obersten Gerichtsbarkeit über einzelne Dorfschaften entstehenden Rittergütern wurde der Regel nach zugleich das Herzogliche Recht über die Gewässer mitübertragen[2]). In geeigneten Fällen übte der Landesherr durch Kommissare die höhere Gerichtsbarkeit aus.

So berichtet der fürstliche Rat Hans von Schweinichen in seinen Denkwürdigkeiten 1599: „den 30. April habe ich auf Befehl meines gnädigen Herrn vom Hohen Steige an neben dem Burggrafen den Katzbachstrom, wie breit er gehalten werden soll, auszumessen angefangen, daß derselbe hernach geräumt würde. Da es denn J. F. G. meinem Herrn selbst sowohl der Stadt und anderen anstoßenden Personen großen Schaden gebracht wegen Erweiterung und Räumung des Stromes, habe gleich ausgemessen und weder J. F. G. der Stadt noch andere verschont, sondern dieselbige der Breite nach 26 Ellen ausgesteckt und gemessen bis an Pantener Grenzen. Ob sie wohl an etlichen Orten nicht 12 Ellen breit gewesen, hat sie doch müssen erweitert werden, daß es 26 Ellen erreicht hat, welches ein herrlich gutes Werk gewesen und dem Wasserstrom sehr zuträglich, daß es der Stadt wie zuvor den Schaden nicht beifügen mögen, welches mir viele Leute gedankt haben."

Da also auf dem Lande Herrenrecht galt, und der Rittergutsbesitzer als Auenberechtigter zu entscheiden hatte, so lagen für eine Rechtsprechung nach festen Normen die Voraussetzungen nicht vor, solange eben dieses Herrenrecht galt und solange die Landwirtschaft extensiv betrieben werden konnte. Als Herren der Auen mit den

---

[1]) Riemann, Auenrecht.

[2]) Stenzel.

Wasserläufen veränderten die Gutsbesitzer und Klöster den Wasserabfluß in zahllosen Fällen durch Errichtung von Wassermühlen und Fischteichen. Bei den schlechten Wegeverhältnissen war eine Mühle für möglichst jede Gemarkung eine Notwendigkeit, für die man gerne die durch Anstau verursachte Versumpfung eines Streifens Land in Kauf nehmen konnte. Die oft sehr umfangreichen Fischteiche wurden der Regel nach durch Einwallung wenig wertvollen Bodens hergestellt und durch Ableitung aus den Bächen gespeist. Der Besitz ausgedehnter Ländereien ermöglichte die Einrichtung unter Schonung des Nachbarbesitzers; wo das nicht der Fall war, entschied das Herrenrecht, gegebenen Falles der Kommissar des Landesherrn.

Daß Wasserstreitigkeiten vermöge der dünnen Besiedelung und der extensiven Bewirtschaftung des Landes in Verbindung mit dem Auenrechte in der Tat zu den Seltenheiten gehört haben müssen, geht daraus hervor, daß gesetzliche Regelungen bis zum Ausgange des 17. Jahrhunderts als entbehrlich angesehen worden sind. Das beweist deutlich der Inhalt der Herzoglich Liegnitzischen Mühlenordnung von 1655, wie der Glogauischen Mühlenordnung von 1660 und der Jauerschen von 1681, da in ihnen lediglich das geschäftliche Verhältnis der Müller zu den Mahlgästen, aber in keiner Weise die Stau- und Vorflutverhältnisse geregelt werden, die späterhin bei dichterer Besiedelung und dem Übergange zahlreicher Mühlen aus dem Gutsbesitze in Privathand zu so zahllosen Streitigkeiten Anlaß gegeben haben [3]).

In den Städten schlichtete der Rat die Wasserstreitigkeiten; auch sie können nach den vorhandenen Belegen nicht häufig gewesen sein und haben daher zu einer allgemeinen Regelung nicht geführt. Das Urkundenbuch der Stadt Liegnitz führt bis zum Jahre 1453 folgende Fälle an:

Nr. 209. 1358 9. Sept. Erbrichter und Schöppen der Stadt Liegnitz thun kund, daß Johannes Schonebier und seine Nachkommen an dem bei ihrem Hofe vorbeifließenden Wasser vermittels eines Aquaduktes freien Anteil haben sollen.

Nr. 305. 1. Juli 1377. Der Richter Hentschil Gythan und die Schöppen der Stadt Liegnitz entscheiden über die Instandhaltung eines Wasserlaufes.

Nr. 465. 10. Nov. 1413. Es wird mitgeteilt, daß der Rat der Stadt Liegnitz eine Entscheidung in Vorflutangelegenheiten getroffen hat.

Sammter, Chronik der Stadt Liegnitz, teilt mit, S. 335, daß 1424 zwischen dem Rate der Stadt Liegnitz und dem Konvente des Klosters Karthaus ein Vertrag geschlossen wird über die Regelung

---

[3]) Stadtarchiv Liegnitz. Riemann ist einem Irrtume verfallen, wenn er in der geschichtlichen Einleitung seines Buches: Das Wasserrecht etc. die Mühlenordnungen als wasserrechtliche Edikte ansieht.

der Katzbach, worin es heißt: Der Katzbachfluß vor den Gärten, dem Klingelhäusel gegenüber bis zum Einflusse ins Schwarzwasser bei Pfaffendorf soll von nun an und zu ewigen Zeiten einen Raum haben von 26 Ellen Breite von einem Ufer zum anderen, wo es am engsten ist, etc.

Für den Kulturtechniker besonders bemerkenswert ist die von dem Rate der Stadt Bunzlau von 1551 bis 1559 bewirkte Regelung einer Wasserbenutzung, die neben ihrer bis heutigen Tages fortwirkenden wirtschaftlichen Bedeutung eine kulturgeschichtliche insofern hat, als sie das überhaupt älteste Beispiel der Verrieselung von Abwasser darstellt. Der etwa 1 km südlich der mittelalterlichen Stadt gelegene, sehr ergiebige Queckbrunnen wurde in die Stadt abgeleitet, wo er in mehreren Läufen 9 öffentliche Wasserkasten und 108 Ständer in Bürgerhäusern speiste. Das überfließende Wasser wurde damals in unterirdischen, gemauerten und gewölbten Kanälen, die neben dem Hauswasser auch die Fäkalien aufnahmen, abgeführt und zur Berieselung der 59 Morgen großen sog. Lohgärten nördlich der Stadt am hohen Boberufer verwendet. Diese Berieselung erfolgte durch offene Gräben das ganze Jahr hindurch mit sehr günstigem Erfolge für Wiesen und Obstgärten. So ist es bis auf die Fäkalienbehandlung heute noch. Über die älteste Rieselordnung ist näheres nicht mehr bekannt, im Jahre 1748 ist eine neue, sehr eingehende Bewässerungsordnung vom Rate erlassen worden [4]).

Daß auch selbst im Stadtgebiete der Herzog die Verfügung über die wichtigeren Wasserläufe in der Hand behielt, beweist die Urkunde 204 b im Stadtarchiv Liegnitz, wo er aus Anlaß des großen Hochwassers 1608 zu Punkt 4 am 29. April 1609 verordnet:

„Da man oberhalb der Steinernen Brücke befunden, daß es von beiden Seiten sehr eng verdämmt und die Bogen der Brücke von altersher so hoch gewesen, daß man mit einem geladenen Heuwagen durchfahren können, dermaßen versandet, daß jetzt nur wenig Wasser ablaufen kann, so sollte der Rat entweder die Bogen mit notwendigem Gefälle räumen, daß so viel Wasser durchgehen kann, wie vor alters oder von ein Paar Jochen die Bogen abnehmen und mit Trämen versehen, wie auch ein neues Joch gegen das Hospital hin gleichergestalt mit Trämen machen, wobei es vonnöten, den Damm näher dem Hospitale zu legen, damit dem Wasser besser ein Schuß gemacht werde." Ferner ebenda:

„Wir erbieten uns auch, damit das Wasser soviel schleuniger von der Stadt abgeführt werde, in dem Wehre bei der großen Beckerner Mühle eine Schleuse zu bauen, welche in großen Wassern jedoch von Niemand als von der fürstlichen Obrigkeit Müllern aufgezogen werden soll."

---

[4]) Doerich.

(Das ist geschehen, wie der im Besitze des Kultur-Bauamtes Liegnitz befindliche Katzbachplan bei Altbeckern vom 12. 12. 1746 ausweist; die Schleuse ist hier mit 22 Fuß 5 Zoll Durchflußweite angegeben.)

Schließlich werde noch eine Verfügung über Räumung der Katzbach vom 4. November 1655 mitgeteilt. Der Landeshauptmann als oberster fürstlicher Beamter schreibt an den Rat der Stadt Liegnitz: Nachdem die Räumungsarbeiten zum dritten Male durch das ganze Fürstentum herunter seien bis nahe an die Stadt, „beschließt unser gemessenes Amtsverfügen, daß . . . auch diesmal 80 Arbeiter mit Schorschaufel, Grabscheiten und Rodehauen . . . am 10. dito früh morgens mit dem Tage vor dem Breslauer Tore bei dem Weißkretscham sich ohnausbleiblich einstellen und nach des Kommissars Purmeisters Anweisung den 10., 11., 12. und 13. November in der Katzbach die notwendige Arbeit bestens befördert werde“ [5]).

Aus der österreichischen Zeit Niederschlesiens (die Herzogsfamilie der Piasten starb in Schlesien 1675 aus) ist erwähnenswert das Kaiserliche Reskript vom 9. Mai 1710, in welchem den Possessoribus, durch deren Territoria der Oderstrom fließt, so ernstlich als nachdrücklich aufgegeben wurde, bei 100 Dukaten Strafe binnen einer gewissen Frist grundfreie Schleusen zu eröffnen und einzurichten, nicht weniger alle alte Stöcke und Bäume, insoweit als sich eines jeden Possessoris Ufer erstreckt, aus dem Strom herauszuziehen und den Strom zu räumen [6]).

Wie man sieht, stellen die angeführten Beispiele nur obrigkeitliche Befehle, Rechtsentscheide und Regelungen von Fall zu Fall vor; für allgemeingültige gesetzliche Verordnungen war teils wenig Anlaß, teils die Verwaltungskunst noch zu schwach entwickelt. Abgesehen von dem Bunzlauer Beispiele, das die glänzende Vereinigung einer städtischen Wasserversorgung, einer Kanalisation und einer Landbewässerung zeigt, begnügte man sich im allgemeinen, die Vorflut hochwassergefährlicher Wasserläufe leidlich aufrecht zu erhalten, um die immer wieder auftretenden Wasserschäden in Schranken zu halten.

Das wurde mit einem Schlage anders, als der Große König Schlesien in seine Obhut nahm.

Kapitel II.

Die Zeit Friedrichs des Großen.

Es ist immer wieder zum Erstaunen, wenn man sieht, wie Friedrich der Große bereits in den ersten Schlesischen Kriegen große Anstrengungen zur wirtschaftlichen Hebung des umstrittenen Landes macht und dabei insbesondere der Landeskultur die lebhafteste

---

[5]) Mylius.

[6]) Riemann, Wasserrecht.

Aufmerksamkeit widmet. Die Gewinnung von Neuland durch Entwässerung der großen Brüche gehört zu seinen ersten Maßnahmen, darüber hinaus aber hat er als Erster die so wichtige Vorflut allgemein gesetzlich zu regeln sich beeifert mit dem Erfolge, daß Schlesien alsbald das beste Wasserrecht von allen preußischen Provinzen hatte. Seine Sorge galt zuvörderst der Oder, als dem für Vorflut und Verkehr wichtigsten Flusse Schlesiens. In den Edikten vom 3. August 1744, 10. November 1748, 10. September 1751, 19. Juni 1754, 10. Januar 1755 und 10. Februar 1756 brachte er immer wieder die Räumungs- und Unterhaltungspflicht in Erinnerung und bezog sich dabei auf das erwähnte Reskript vom 9. Mai 1710 [7]).

Für die nicht öffentlichen Flüsse, Bäche und Gräben erließ Friedrich der Große am 20. Dezember 1746 das Schlesische Vorfluts-Edikt als erstes wasserrechtliches Provinzialgesetz. Dieses Edikt, „Wie es mit der Räumung der Flüsse, Bäche, Graben, auch Anlegung der Wasserleitungen und Vor-Fluth in Schlesien und der Grafschaft Glatz gehalten werden soll“, ist so bedeutsam, daß der wesentliche Inhalt kurz angegeben werden möge.

Die einzelnen Abschnitte haben folgende Überschriften:

Bisherige Verabsäumung, die Flüsse, Bäche und Graben zu räumen.

Alle Moräste, Brüche, sollen uhrbar gemacht werden.

Vermittelst tüchtiger Wasser-Leitungen und Graben.

Die alten Graben etc. sind aufzuräumen, und wo es nöthig, neu zu verfertigen.

Was die unterwerts liegende Grundherrschaften und Unterthanen hierbey zu beobachten haben.

Wie die Inundationes der Gründe durch Auffspannung der Mühlen-Wässer zu verhüten.

Wie breit und tief die Graben anzulegen.

Wie die Vorflut am füglichsten und nützlichsten zu machen.

Wie oft die Graben zu räumen. Solches soll durch eiserne Schlothacken geschehen.

Diese Einrichtung hat die Verbesserung der Landes-Wirthschaft zum Endzweck etc.

Ergänzt wurde dieses Vorfluth-Edikt durch die Schlesische Mühlenordnung vom 28. August 1777, nachdem bereits am 14. Februar 1772 ein Edikt wegen Anlegung und Erbauung neuer Mühlen erlassen war, womit indessen „die darunter gesagte gute Absichten noch nicht gänzlich erreicht worden“. So haben Wir Uns endlich aus Landesväterlicher Vorsorge entschlossen, allen bey den Mühlen-Wehren in Unserem Souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz annoch im Schwange gehenden Unordnungen und Unrichtigkeiten, durch eine allgemeine Mühlen-Ordnung . . . abzuhelfen, und zugleich festzusetzen, wie es in Ansehung der

---

[7]) Riemann, Wasserrecht.

Ströme, Flüsse und Bäche, an welchen Mühlen befindlich, oder noch erbaut werden möchten, fürs künftige gehalten, Mark- oder Sicher-Pfähle gesetzet, nach solchen die Wehre, Frey-Schleusen und Mühlen-Fachbäume geleget, und dadurch die Anspannung des mahlgerechten Wassers bestimmt, nicht weniger die Gerinne und Schützen gesetzet, und der nachtheiligen Anlassung und Stellung der Mühlen . . . vorgebeuget, auch die dagegen vorgehende Contraventiones bestrafet werden sollen".

Mit diesen beiden Gesetzen, die wasser- und verwaltungstechnisch wohldurchdacht sind, wurde für die ganze Provinz im Handumdrehen unzähligen Streitigkeiten ein Ziel gesetzt und an Stelle mannigfaltiger und örtlich eng begrenzter, wenig wirksamer Gelegenheitsbestimmungen die sichere Grundlage für eine verständige und gleichmäßige Rechtsprechung geschaffen. Der Erlaß der Mühlen-Ordnung schaltete auf einmal die Willkür im Anstau bei den zahlreichen Wassermühlen aus oder machte sie wenigstens den geschädigten Nachbarn sofort erkenntlich, das Vorfluth-Edikt aber sicherte, soweit dies einfachen Verwaltungsmaßnahmen überhaupt möglich ist, die so wichtige Unterhaltung der Vorflut für die Privatflüsse.

Der Segen dieser Gesetzgebung ist ziffernmäßig nicht mehr zu erfassen, er ist aber außerordentlich hoch einzuschätzen, wenn man bedenkt, daß sie im wesentlichen bis zum Preußischen Wassergesetze vom 7. April 1913 für Schlesien in Kraft geblieben ist und in diesem Gesetze weitgehend nachwirkt.

Die oben erwähnten Edikte für Besserung der Vorflut der öffentlichen Flüsse, also insbesondere der Oder, haben auf die Dauer wohl nicht befriedigt, denn Friedrich der Große erließ am 12. September 1763 eine Ufer-Ward- und Hegungs-Ordnung für das Souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, in welcher die Pflichten der räumungspflichtigen Anlieger genau dargelegt werden und ihre Erfüllung unter strenge Strafe gestellt wird. So sind die abbrechenden Ufer vor weiterem Abbruche zu schützen, die Baumstämme aus dem Strome zu beseitigen und dieser selbst zu räumen; wichtig sind ferner die Bestimmungen über die Anlegung und Unterhaltung der Wehre in der Oder, welche als lästige Hindernisse für die Schiffahrt und als Mitschuldige der häufigen und weitgreifenden Ueberflutungen und der Versandungen erkannt werden.

Die den Anliegern zugemuteten Pflichten waren zweifellos zu groß, als daß sie genügend hätten erfüllt werden können, darum sind sie nach Aufhebung der Ufer-Ward- und Hegungsordnung am 20. August 1883 vom Staate übernommen worden. Als öffentliche Flüsse werden dabei die von Natur schiffbaren Ströme und Flüsse angesehen und zwar nur von dem Punkte an, wo die Schiffbarkeit beginnt.

Von den Einzelunternehmungen des Großen Königs in Niederschlesien mögen die folgenden angeführt werden:

1. Der Oder-Ausbau bei Glogau. Im Jahre 1741 gelang es Friedrich d. Gr., die Festung Glogau von der Wasserseite zu erobern, weil die Oder gerade sehr seicht war; um die Festung von dieser Seite uneinnehmbar zu machen, ließ er noch im gleichen Jahre zur Vertiefung des Wassers ein Parallelwerk vor dem rechten Ufer, den jetzigen Treideldamm, anlegen und erreichte damit zugleich eine Verbesserung der Schiffahrt bei Glogau [8]).

2. Im Jahre 1746 beschwerte sich der Graf von Logau auf Reuthau bei der Kriegs- und Domänenkammer in Glogau und ebenso 1755 die Gräflich Nostizsche Verwaltung über den großen Mangel an Vorflut im Sprottebruche. Darauf ließ der König 1757 durch den Teichinspektor Geisler einen Entwurf zur gründlichen Entwässerung des Sprottebruches aufstellen; dieser sah u. a. einen abkürzenden Kanal von $5^1/_2$ km Länge von den Stichhäusern bis zu den Schwedenbrücken bei der heutigen Kreuzung der Sprotte mit der Bahn Reisicht—Waltersdorf vor. Dieser Kanal war durchaus zweckmäßig, wenn auch nicht ausreichend angeordnet; außerdem sollten die Fachbäume der Sprotte-Mühlen je um einen Fuß gesenkt werden. Lebhafte Einsprüche von Grundbesitzern sowie der Krieg verhinderten zunächst die Ausführung, zeitigten aber wiederholt Räumungsverfügungen. Sogleich nach Friedensschluß wurde zur Ausführung geschritten, die 1764 bis 1766 erfolgte und zwar für die Sprotte in ganzer Erstreckung, so daß für 30 000 Morgen die Vorflut unter Aufwand von 14 586 Thlr. wesentlich gebessert wurde. Die Kriegs- und Domänenkammer schoß die Mittel vor, die Beteiligten mußten sie alsdann erstatten, wobei eine Verteilung auf die Fläche vorgenommen wurde. Zur Sicherung des Geschaffenen wurde 1769 von der Kammer ein Regulativ erlassen, welches die Beteiligten zur jährlichen Nachräumung verpflichtete [9]).

3. Im Oberlaufe des Schwarzwassers wurden in der Greulicher Gegend durch Anlegung neuer Gräben und Regelung alter Wasserläufe unter Erniedrigung des Fachbaumes der Greulicher und Modlauer Hammer-Mühle gegen 7000 Morgen Bruchland mit besserer Vorflut versehen; der Kostenaufwand betrug 1188 Thlr. Auf Grund eines Planes von Geisler wurde 1761 die Fortsetzung der Vorflut-Regelung bis zur Katzbach bei der Kriegs- und Domänenkammer vom Besitzer der Herrschaft Modlau verlangt. Dieser mit 1633 Thlr. abschließende Entwurf wurde als unzureichend angesehen, denn 1770 erhielten der Ober-Teich-Inspektor Neuwertz und der Teich-Inspektor Geisler den Auftrag, gemeinsam die Regelung des Schwarzwassers von der Mündung aufwärts zu bearbeiten. Später kam man zu der Ansicht, daß das Unternehmen bereits

---

[8]) Leonhard.
[9]) Staatsarchiv Breslau Rep. 199. M. R. V. 62c Vol. 3. Pars. V.

an der Mündung der Katzbach in die Oder begonnen werden müsse, und so erfolgte 1775 ein neuer Auftrag an den Kondukteur Witte, der die Schwarzwasser-Aufnahmen bereits 1754 bewirkt hatte, und Dannenberg. Die beteiligten Grundbesitzer hatten die Vermessungs- und Entwurf-Kosten zu bezahlen, wozu Vorschüsse von der Kammer gewährt wurden. Die großzügig gedachten Ergänzungsarbeiten blieben indessen im Entwurfe stecken, denn 1784 berichtet die Kammer, daß die Regelung des Schwarzwassers erst in Angriff genommen werden könne, wenn die Katzbach von der Mündung ab ausgebaut sei, worüber noch Vorschläge eingeholt werden müßten. Im Jahre 1791 sind die Vermessungen noch nicht beendet, wie die Kammer gelegentlich eines Antrages der Stadt Haynau auf Erstattung verauslagter Vorarbeitsgelder feststellt [10]).

4. Im Jahre 1776 wurde mit einem Aufwande von 2021 Thlr. die Weidelache in den Gemarkungen Gr. Beckern, Koischwitz und Barschdorf ausgebaut. Die Kosten trugen zur Hälfte der Fiskus, zur Hälfte die beteiligten Domänen; die bäuerlichen Gemeinden hatten die Arbeiter zu stellen. Bauleiter war Witte. Auf die Ruthe entfielen 28 Groschen bis 1 Thlr. 10 Groschen [11]).

5. Nach einem Berichte vom Ober-Deichinspektor Neuwertz d. J. vom 8. 7. 1801 sind seit 1772 nach Herstellung besserer Vorflut zahlreiche Kolonisten in den versumpften Gegenden, namentlich im Obra-Bruche, angesiedelt worden; es seien auch durch Ausbau und Räumung der Leisebach und die Katzbach in besseren Zustand versetzt worden. Ferner seien nach den großen Hochwassern von 1780 und 1785, die größer als 1736 gewesen seien, alle Oderdeiche in den Kgl. Ämtern (fiskalischer Besitz) 1½ Fuß über die Höhe des H. W. von 1785 gehoben und verstärkt, auch an einigen Strecken zurückverlegt worden [12]).

6. Nach langwierigen und mühseligen Verhandlungen mit den Beteiligten wurde von 1772 an eine große Oder-Verlegung bei Pirnig im Deichgebiete Deutsch-Wartenberg ins Werk gesetzt [13]).

7. Die Kriegs- und Domänenkammer zu Glogau hat, wie aus einem Berichte vom 10. 1. 1780 hervorgeht, den Auftrag erteilt, die Große Schwarze und die Ochel unter Aufsicht der Landräte von Freystadt und Grünberg zu regeln, wozu der Kondukteur Tietze abgeordnet wurde [14]).

Es ist leicht erklärlich, daß nach dem Ableben des Großen Königs die Fürsorge und der Eifer für die Landeskultur erlahmte, und manches verfiel, was mit großen Opfern geschaffen worden war. Es waren aber auch wohl technische Schwierigkeiten vor-

---

[10]) Staatsarchiv Breslau Rep. 199. M. R. V. 60 c.
[11]) Ebenda.
[12]) Ebenda Rep. 14 P. A. VIII. 213 a.
[13]) Ebenda Rep. 199 M. R. V. Pars. V Nr. 61 g.
[14]) Ebenda Rep. 199 M. R. V. Pars. V Nr. 60 b.

handen, die bereits in der letzten Regierungszeit Friedrichs des Großen eine Verlangsamung hervorriefen; darunter ist besonders die Durchführung einer gerechten Lastenverteilung zu verstehen. Bei der Sprotte-Regelung waren die Kosten auf alle Vorteilhabenden umgelegt worden, was zwar dem Rechtsempfinden entsprach, aber bei den Nichtunterhaltungspflichtigen so großen Widerstand verursacht hatte, daß man bei den anderen Entwässerungsunternehmen sich lediglich an die Uferanlieger zu halten entschloß. Für diese aber mußten naturgemäß die Baukosten so hoch werden, daß lebhafter Widerstand geleistet wurde. Dazu mußte sich der Staat eine weitgehende Zurückhaltung in der geldlichen Unterstützung der Unternehmungen auferlegen, was den Anreiz verminderte und die Gegnerschaft stärkte.

Kapitel III.

Die Zeit bis zum Erlasse des Deichgesetzes.

Das am 1. Juni 1794 in Kraft getretene Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten enthält eine große Anzahl wasserrechtlicher Bestimmungen, von denen als die hier wichtigsten genannt sein mögen:

a) Einschränkungen des Eigentümers bei Gräben und Wasserleitungen §§ 96—101 Teil I Tit. 8.
b) Einschränkungen des Eigentums zum Besten des Nachbarn in Ansehung der Vorflut. §§ 102—117 Teil I Tit. 8.

Die vorgenannten Bestimmungen haben die bisherigen provinzialrechtlichen Vorschriften über Vorflut für Schlesien im wesentlichen unberührt gelassen; sie regeln die Verpflichtung des Unterliegers, das Wasser aufzunehmen; Wasserableitungen zum Zwecke der Bewässerung fallen nur soweit unter die gesetzliche Regelung, als im § 99 allgemein jedes Unternehmen verboten wird, durch Hemmung des Wasserablaufes die Nachbarn zu schädigen.

Da für Schlesien sowohl das Vorflut-Edikt vom 20. 12. 1746 hinsichtlich der Privatflüsse, wie auch die Ufer-Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. 9. 1763 hinsichtlich der öffentlichen Flüsse und die Schlesische Mühlen-Ordnung vom 28. 8. 1777 durchaus in Kraft blieben, so brauchen wir uns hier mit dem Allgemeinen Landrechte nicht weiter zu beschäftigen.

Am 15. November 1811 wurde das „Gesetz wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth" (Vorflut-Gesetz Ges.-S. 1811 S. 352) herausgegeben; es steht mit dem allgemeinen Landrechte in enger Verbindung und läßt wie dieses die älteren Schlesischen Rechtsbestimmungen in Kraft; neu und von Wichtigkeit sind nur die §§ 11 und 13 des Vorflut-Gesetzes, die auch für Schlesien Geltung haben, da das Provinzialrecht nur soweit Geltung behielt, als es vom allgemeinen Landrechte unberührt blieb. Im § 11 wird zugunsten der Bodenkultur bestimmt, daß

alle Stauberechtigten verpflichtet werden, Vorflut zu gewähren, wenn ein überwiegender Vorteil das erheischt und eine vollständige Entschädigung gewährt wird. Erstmals wird auch im § 13 des Vorflut-Gesetzes bestimmt, daß jeder Grundbesitzer Vorflut durch fremden Grundbesitz verlangen kann, wenn andere Möglichkeit nicht besteht und volle Entschädigung geleistet wird.

Diese Bestimmungen sind von nun an eiserner Bestandteil der preußischen Wassergesetzgebung geblieben.

Auch das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Ges.-S. 1843 S. 41) hat die Schlesische Provinzial-Wasser-Gesetzgebung im wesentlichen unberührt gelassen; neu ist nur die auch für Schlesien geltende allgemeine Regelung der Wasserbenutzung zur Bewässerung von Ländereien. Es wird im § 16 festgestellt, daß Mühlenbesitzern ein Einspruchsrecht nur zusteht, wenn sie einen Rechtsanspruch auf die Benutzung des ganzen Wassers bzw. eines bestimmten Teiles desselben nachweisen können oder ihnen das zum Betriebe im bisherigen Umfange notwendige Wasser entzogen würde. Im § 19 wird ein Bekanntmachungsverfahren vorgeschrieben, dem ein Plan für die Bewässerungsanlage zugrunde zu legen ist.

Wenn bisher sich für Niederschlesien nur die Regierungszeit des Großen Königs durch eine umfassende und zielbewußte Fürsorge für die Hebung der Landeskultur auszeichnete, wobei sich aber die gesetzgeberischen Akte mehr der Schadenverhütung annahmen, den eigentlichen Bodenverbesserungen aber nur von Fall zu Fall Aufmerksamkeit zuwandte, so tritt mit dem 3. Abschnitte des Gesetzes vom 28. 2. 1843 betreffend Genossenschaften zu Bewässerungs-Anlagen zum ersten Male planmäßig der Wille in Erscheinung, die Bodenkultur durch Bildung von Verbänden auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu fördern. In den §§ 56 und 57 wird verfügt, daß Bewässerungsgenossenschaften durch landesherrliche Verordnung gebildet werden können, wenn nur durch Zusammenschluß für größeres Flächengebiet eine vorteilhafte Benutzung des Wassers möglich ist; die Beteiligten sind vorher zu hören.

Die gesetzgeberischen Bestimmungen dieses Kapitels haben in Niederschlesien eine heute noch erkennbare Wirkung nicht geäußert, namentlich ist es nicht zu Bewässerungsgenossenschaften in diesem Zeitabschnitte gekommen, da ein Bedürfnis hierfür solange nicht vorlag, als es durchweg an geeigneter Entwässerung, die vorangehen hat, fehlte. Der Entwässerung dienten die Vorflutbestimmungen auch nur in kümmerlichem Ausmaße, da die Unterhaltung von Wasserläufen immer versagen wird, wenn die Behörde genötigt ist, sich zur Durchsetzung ihres Willens immer wieder an die vielen Unterhaltungs-Verpflichteten zu wenden, die der Regel nach nicht gleichmäßig und rechtzeitig ihrer Pflicht nachkommen.

Das Gesetz betreffend das für Entwässerungs-Anlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusions-Verfahren vom 23. Januar 1846 (Ges.-S. 1846 S. 26) erweitert den Schutz, welchen das Privatflußgesetz von 1843 in den §§ 19 bis 22 den Bewässerungs-Anlagen durch Einräumung des Aufgebotverfahrens gewährt, auch auf Entwässerungs-Anlagen; der Unternehmer kann hierzu die Vermittelung der Polizeibehörde in einem förmlichen Verfahren unter Vorlage eines bestimmten Planes in Anspruch nehmen.

Auf die Landeskultur Niederschlesiens hat sich dieses Gesetz, soweit erkennbar, in nenenswertem Umfange nicht auswirken können, da nur Einzelunternehmungen dafür in Betracht kommen; das Aufgebotsverfahren ist aber seit den Gesetzen von 1843 und 1846 Bestandteil der Wassergesetzgebung geblieben und namentlich im Gesetze vom 7. April 1913 bei Sicherstellung und Verleihung von Wasserrechten zu besonderer Bedeutung im täglichen Leben gelangt.

Kapitel IV.

Vom Gesetze über das Deichwesen bis zum Wassergenossenschaftsgesetze.

Das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. Ges.-S. 1848 S. 54.

Bislang hatte sich die Gesetzgebung mit einer allgemeinen und eingehenden Regelung des Deichwesens nicht befaßt. Zwar erkannte der Staat die Wichtigkeit dieser Angelegenheit bereits in der Ufer-Ward- und Hegungs-Ordnung von 1763, indem er die Deichbauten der staatlichen Aufsicht unterstellte; auch das Allgemeine Landrecht traf in den §§ 64 bis 66 Teil II Tit. 15 einige Bestimmungen über die Unterhaltung und die Neuanlage von Hauptdämmen, die einer ganzen Gegend zum Schutze gegen Überschwemmungen dienen sollen, aber es bedurfte erst des Eintrittes verheerender Hochfluten und der Erkenntnis, daß der allein wirksame genossenschaftliche Zusammenschluß unter Führung des Staates in einem besonderen Gesetze seine Stütze haben müßte. Dieses Gesetz wurde angeregt durch die zahlreichen Unterstützungs-Ansprüche an die Staatsregierung, als in den Jahren 1830 und 1838 an der Oder und anderen Strömen die Deiche versagten [15]).

Die Oderdeiche sind ihrem Ursprunge nach Privatanlagen der Uferanlieger, die sie nach eigenem Ermessen und ohne durchgreifenden Zusammenhang wohl schon seit der Zeit der deutschen Besiedelung Schlesiens begonnen haben. Die gemeinsame Not hat schon früh zu gemeinsamem Handeln und gemeinsamer Deichunterhaltung geführt. Die Gemeinde Polnisch-Kessel teilt in einer Eingabe an den Regierungspräsidenten vom 19. 8. 1852 wegen Regelung der Arbeitshilfe bei den Dammbauten mit, daß in einem Vertrage vom

---

[15]) **Dannemann.**

29. 5. 1680 zwischen den Gebrüdern v. Stosch es heißt: „Die Polnisch-Kesselsche Gemeine aber soll verbunden sein pp. vom Fuchshügel an bis an die Prittager Stelle zur Zeit der Noth nebst den Prittagern den Tamm verbessern zu helfen.“ Ferner hat nach einem Berichte des Gutsbesitzers von Mohsau an das Ministerium des Innern vom 22. 11. 1850 die Stadt Grünberg ihren Oderdeich in den Jahren 1752/87 gerade gelegt [16]). Auch der Fiskus hat sich am Bau und der Unterhaltung einer Deichstrecke an der Oder beteiligt; man wird sich erinnern, daß Friedrich der Große sogleich nach der Einnahme der Festung Glogau zum besseren Schutze der Festung und zur Schiffahrtserleichterung eine Verengung des Strombettes an der Stadt durch Einbau eines Parallelwerkes veranlaßte. Diese Maßnahme erforderte wegen des Rückstaues einen Deichschutz auf der 380 Ruthen langen Strecke vom Oderwehre bis zum Schwarzgraben, er ist im Jahre 1743 erfolgt [17]).

In einzelnen Fällen bildeten sich vermittels landespolizeilicher Rezesse Deichgenossenschaften, so für die Looser Deichstrecke im späteren Grünberger Deichverbande die Tscharschine-Societät 1715 und die Herrndorfer Societät 1738 im späteren Wilkau-Carolather Deichverbande [18]).

Aus Anlaß der Hochfluten der Oder in den Sommern 1829 und 1830 erließ der Oberpräsident von Merkel, gestützt auf die Kabinetts-Ordres vom 24. 4. und 22. 7. 1830, im Regierungsamtsblatte vom 27. 6. 1832 eine Bekanntmachung, durch welche der auf die Deichpflege bezügliche § 19 der Ufer-Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. 9. 1763 aufgehoben wurde und an seine Stelle die §§ 64, 65 Tit. 15 Theil II des Allgemeinen Landrechtes traten.

Das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 hob nun alle bisherigen gesetzlichen Deichbestimmungen auf, da sie sich als unzureichend erwiesen hätten; die Staatsaufsicht wurde verschärft und insbesondere die Bildung von Deichverbänden angestrebt und geregelt.

Der I. Teil handelt von Deichen, die zu keinem Deichverbande gehören. Bei ihnen unterliegen alle Deichbauten polizeilicher Genehmigung; die Regierung kann die Wiederherstellung verfallener Deiche fordern und durchsetzen; die Deichlasten werden den öffentlichen Lasten gleich, gegebenen Falles sogar vorangestellt.

Der II. Teil bringt die Bestimmungen über die Deichverbände. Solche können zur Abwendung gemeiner Gefahr unter Heranziehung aller vorteilhabender Grundstücke nach Anhörung der Besitzer zur Neuanlage und zur Veränderung bestehender Deiche gebildet, auch können Privatdeiche vorhandenen Verbänden angeschlossen werden.

---

[16]) Akten d. Regierung I E betr. Grünberger Deichverband.
[17]) Leonhard.
[18]) Dannemann.
[19]) Dannemann.

Das Verfahren ist auf Zwang und nicht auf Abstimmung begründet; ebenso wird durch den Landesherrn die Satzung vollzogen, über die die Beteiligten zwar gehört werden sollen, eine Entscheidung wird ihnen aber nicht eingeräumt.

Die gemeinsamen Bestimmungen des Teiles III sind hier nicht von Belang. Das Deichgesetz eröffnet die Reihe der für die Landeskultur wohltätigen Gesetze zugunsten genossenschaftlicher Unternehmungen mit einem Volltreffer.

Unter der Leitung des zum Regierungs-Kommissar ernannten Regierungs-Assessor Dannemann wurde bereits in den Jahren 1850, 1851 und 1852 mit der Aufstellung der Pläne für den Grünberger Deichverband, den Bartsch-Weidischer Deichverband und den Wilkau-Carolather Deichverband begonnen und die Bildung der Verbände allen Widerständen zum Trotze so gefördert, daß sie 1855, 1854 und 1857 durch Erlaß der Satzung abgeschlossen werden konnte. Der planmäßige Deich-Ausbau begann bereits zwischendurch, und nach diesen Vorbildern wurden dann noch die in der Nachweisung aufgeführten weiteren Deichverbände an der Oder Nr. 4—9 ins Leben gerufen. Der Gesamtumfang aller dieser Deichverbände beläuft sich auf 44 674 ha, von denen 6 829 ha bisher nicht deichgeschützt waren.

Nach Dannemann wurden die bisherigen Polder jedes 6. Jahr im Durchschnitte von Überflutungen, sei es durch Deichbrüche, sei es durch Deichüberströmung, überschwemmt; der Segen der Deichverbände erhellt aus seiner Angabe, daß allein im Bartsch-Weidischer Deichverbande 1830 ein Hochwasserschaden von 226 000 Thlr., 1838 ein ebensogroßer, 1854 ein solcher von 300 000 bis 400 000 Thlr. zu beklagen war; demgegenüber ist die einmalige Ausgabe für die 9 Oderdeichverbände mit rd. 4 Millionen Mark als gering zu erachten. Aufgabe dieser Deichverbände war zugleich die Regelung der Hauptvorfluter.

Einen weiteren Fortschritt für die Landeskultur brachte das Gesetz betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen und die Anwendung der Vorflutsgesetze auf unterirdische Wasserableitungen vom 11. Mai 1853 (Ges.-S. 1853 S. 182), indem es die Vorschriften für die Bildung von Bewässerungs-Genossenschaften ausdehnte auf die Bildung von Entwässerungs-Genossenschaften mit der allgemeinen Einschränkung, daß Dränungs-Genossenschaften nur unter Zustimmung aller Beteiligten gebildet werden sollten; die Anwendbarkeit der Vorschriften für Vorflutbeschaffung durch fremde Grundstücke wird auch auf unterirdische Leitungen erstreckt.

So bedeutungsvoll dieses Gesetz als Grundlage für das Genossenschaftsgesetz von 1879 auch ist, so gering war in Niederschlesien zunächst sein Erfolg, weil es an Kulturtechnikern fehlte. Erst in dem Staatshaushalte 1856/57 wurden für ganz Preußen 4 Stellen

für (höhere) Meliorationsbaubeamte bewilligt, und diese Zahl stieg erst 1870 auf 8 und 1879 auf 11 Stellen, während erst 1892 für den ganzen Staat 18 Stellen für Kulturtechniker der mittleren Laufbahn geschaffen wurden. Es ist daher zu verstehen, daß in dem ersten Abschnitte der Nachweisung von 1848 bis 1879 in Niederschlesien nur die eine Entwässerungsgenossenschaft, der Sprottebruch-Verband, begründet wurde. Den durch die Jahrhunderte fortlaufenden Klagen über die Häufigkeit und Dauer der Überflutungen dieses wichtigen rd. 25 000 Morgen großen Bruchgebietes sollte durch den Ausbau von 12,4 km Sprottelauf abgeholfen werden. Die Satzung des Verbandes wurde 1876 bestätigt und darauf die Bauarbeiten planmäßig erledigt. Der Erfolg konnte nicht befriedigen, weil die Schwierigkeiten für eine genügende Entwässerung des Bruchgebietes mangels ausreichender Erfahrungen unterschätzt wurden; das Ziel ist erst nach Überwindung großer und hartnäckiger Widerstände 1926/27 erreicht worden [20]).

Kapitel V.

Vom Wassergenossenschaftsgesetz 1879 bis zur Begründung des Kulturbauamtes Liegnitz 1897.

Auf den Bestimmungen der oben genannten Gesetze von 1843 und 1853 fußend, bringt das Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 Ges.-S. S. 297 in umfassender Weise für den ganzen Umfang der Monarchie die Vorschriften, die einen lebhaften Aufschwung der Landeskultur ermöglichten. Nach einigen allgemeinen Vorschriften behandelt das Gesetz die freien Genossenschaften, die aber zu Bedeutung nicht gelangt sind; im 3. Abschnitte finden sich die Vorschriften für die öffentlichen Genossenschaften, die im Gegensatze zu jenen durch den Staat gebildet werden und unter Staatsaufsicht stehen. Voraussetzung für die Genossenschaftsbildung ist stets der Nachweis eines öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzens; der Beitrittszwang ist an die Bedingungen gebunden, daß das Unternehmen Zwecke der Landeskultur verfolgt, daß es nur bei Zuziehung der betreffenden Grundstücke zweckmäßig durchgeführt werden kann, und daß schließlich die Mehrheit der Beteiligten, nach Fläche und Grundsteuer-Reinertrag gesondert berechnet, sich für das Unternehmen erklärt hat. Die Genossenschaftslasten sollen nach dem aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile bemessen werden. Die Genossenschaften genießen das Recht der Selbstverwaltung nach Maßgabe ihrer Satzung, die vom Minister und beim Vorliegen von Fällen der Zwangszuziehung vom Landesherrn vollzogen wird. Die Aufsicht des Staates beschränkt sich auf die Forderung, daß die Genossenschaften

[20]) Akten des Kultur-Bauamtes.

die Satzung und das Gesetz beachten. Über die Vorbereitung der Genossenschaften und die Zuständigkeit der Behörden werden ausführliche Anweisungen erteilt.

Zur Erleichterung der Genossenschaftsbildung wird unter dem 7. Januar 1886 ein Normal-Statut für Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften erlassen, dessen Inhalt im wesentlichen auch den heutigen Satzungen noch zu eigen ist. Aufsichtsbehörde erster Ordnung ist nach § 94 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Landrat als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses, in zweiter Ordnung der Regierungspräsident.

Auf Grund dieses Gesetzes sind in der betrachteten Zeit laut der Nachweisung bereits 13 Unternehmungen durchgeführt worden, mit einer Gesamtflächengröße von 4 862 ha bei 1 275 396 M. Kostenaufwand.

Der Vollständigkeit halber werde hier noch das Gesetz über die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen vom 20. August 1883 Ges.S. S. 333 angeführt, es ist von geringem Belange für die vorliegende Untersuchung.

Kapitel VI.

Von der Begründung des Kultur-Bauamtes 1897 bis zum Wassergesetze von 1913.

Die an sich vortrefflichen gesetzlichen Bestimmungen konnten sich naturgemäß erst auswirken, als die nötigen technischen Stellen geschaffen wurden. Für Niederschlesien beginnt daher ein neuer Abschnitt mit der auf Grund des Haushaltsgesetzes für 1897 geschaffenen Einrichtung eines Kulturbauamtes in Liegnitz am 1. Mai 1897, das dem Oberpräsidenten in Breslau unmittelbar unterstellt wurde. Seine Tätigkeit bei der Bildung von Genossenschaften erstreckte sich zunächst auf solche für Acker-Dränungen, wofür ein besonderes Bedürfnis vorhanden war und noch ist; Schlesien ist in dieser Beziehung hinter anderen Provinzen noch weit zurück.

Einen wichtigen Teil des Arbeitsgebietes nimmt ferner der Bau von Wasserleitungen ein, als deren Träger zumeist die Gemeinden auftreten, so daß eine Genossenschaft dafür nicht begründet zu werden brauchte. Ihre Förderung verdankt indessen gleichmäßig gesetzlichen Bestimmungen ihr Dasein, denn die durch Haushaltsgesetz zur Verfügung gestellten Mittel für Beihilfen kamen auch den Wasserleitungen zugute und bildeten einen starken Anreiz. Es darf hier mit wenigen Worten auf die Beihilfen-Angelegenheit eingegangen werden.

Da der Landwirt in seinen Anschauungen der beständigste Volksteil ist, so nimmt sein Widerstand gegen Neuerungen, und mögen sie noch so verlockend aussehen, den Kenner seiner Seele nicht weiter wunder. Es bedarf schon der starken Überzeugungskraft

eines wohlgeratenen nachbarlichen Beispieles, wenn ein fortschrittlicher Gedanke im Dorfe Wurzel schlagen soll. Für die Schaffung solcher Musterbeispiele waren also vornehmlich in der ersten Zeit Staatsmittel bewilligt worden, mit deren Hilfe die Unternehmungen verbilligt werden sollten. Mit der Zeit bedurfte es dieser Beispiele weniger, dafür trat dann die Erkenntnis ein, daß gerade in denjenigen Gegenden, in denen Bodenverbesserungen besonders nötig sind, wegen der Armut der Beteiligten die immerhin kostspieligen Unternehmungen ohne wirksame Unterstützung nicht durchführbar sind. Aus Mitteln, die Staat und Provinz gemeinsam speisen, werden für wassergenossenschaftliche Unternehmungen bis zur Hälfte der Kosten geschenkweise gegeben; eine Ausnahme bilden dabei die Dränungsgenossenschaften, da sie wegen ihrer gesicherten und bald eintretenden Wirtschaftlichkeit als nicht mehr unterstützungsbedürftig angesehen werden und die verfügbaren Mittel ohnehin nicht zureichen. Es stehen für Niederschlesien jährlich rund 150 000 M. für solche Beihilfen zur Verfügung, eine Summe, die der gegenwärtigen Unternehmungslust entfernt nicht genügt, auch wenn man bedenkt, daß für größere Unternehmungen von Fall zu Fall im Staatshaushalte besondere Beihilfen bewilligt zu werden pflegen. Für die von den Beihilfen nicht gedeckten Beträge werden langfristige und niedrigverzinsliche Darlehen gewährt, wobei hypothekarische Sicherheit nicht gefordert wird, weil die Zins- und Tilgungsbeträge notfalls zwangsweise erhoben werden können mit Vorrang vor den Hypothekenforderungen. Durch diese Bestimmung werden zugleich die Mitgenossen vor einer Mithaftung bewahrt.

Die trockenen Sommer 1904 und namentlich 1911 weckten vielerorts das Verständnis für die Notwendigkeit ausreichender Wasserversorgung; in der Berichtszeit sind vom Kultur-Bauamte 25 gemeindliche Wasserleitungsanlagen entworfen und gebaut worden, wobei wie bei allen Unternehmungen die Ausführung durch Unternehmer auf Grund einer Ausschreibung erfolgte.

In den 17 Jahren von 1897 bis 1914 sind 77 Unternehmungen gegen 13 in den vorhergehenden 18 Jahren durchgeführt worden; der Gesamtumfang der verbesserten Fläche beträgt 7 528 ha, die Aufwendung 3 384 087 M. und die Beihilfen erreichten die Höhe von 543 119 M.

Die in diesen Zeitabschnitt gehörigen gesetzlichen Bestimmungen haben für die Entwicklung der Landeskultur teils keine Bedeutung, teils nur solche der Schadenverhütung. Zunächst brachte das bürgerliche Gesetzbuch keine Änderungen im bestehenden Wasserrechte, da nach Art. 65 des Einführungsgesetzes die dem Wasserrechte angehörenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben; die Gelegenheit zu einer reichsgesetzlichen Regelung ist damit leider versäumt worden.

Die großen Hochfluten im Juli 1897 haben für Schlesien zwei Provinzialgesetze hervorgerufen:

1. das Gesetz betreffend Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien vom 16. September 1899 und
2. das Gesetz betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien vom 3. Juli 1900.

Auf Bedeutung und Auswirkung dieser Gesetze wird im Kapitel IX besonders eingegangen werden.

Eine allgemeinere Bedeutung besitzt das „Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905"; es bezweckt die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes hochwassergefährlicher Wasserläufe, wirkt also auch lediglich schadenverhütend. Die Kulturbauämter hatten die Aufgabe zu erfüllen, für jeden nach ihrer Kenntnis hochwassergefährlichen Wasserlauf die Grenzen des Hochwasser-Abflußgebietes und die des Überschwemmungsgebietes festzustellen, in Karten einzutragen und ein Verzeichnis aufzustellen. Diese vom Oberpräsidenten festgestellten Stücke sind die Urkunden, nach denen Anträge auf bauliche Veränderungen von den zuständigen Behörden zu beurteilen sind.

Schließlich werde noch erwähnt das „Gesetz betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und unteren Oder vom 12. August 1905" (Odergesetz), das sich in der Hauptsache mit dem Ausbau des Stromes befaßt und im Rahmen dieser Untersuchung weniger wichtig ist.

Kapitel VII.

Vom Wassergesetze 1913 bis zum Boden-Verbesserungsgesetze 1920.

Seit langer Zeit schon machte sich ein dringendes Bedürfnis nach einer neuen Regelung der wassergesetzlichen Bestimmungen in Preußen geltend. In 79 Gesetzen, die zum guten Teile noch aus dem 18. Jahrhundert, wie wir gesehen haben, stammten und verschiedenen Geltungsbereich hatten, waren die geltenden Bestimmungen verstreut; die Natur der Wasserläufe, die sich nicht an Kreis- und Provinzgrenzen gebunden fühlen, machte bei der stetig mit der Bevölkerungszunahme sich steigernden Inanspruchnahme eine möglichst einheitliche Regelung für das ganze Staatsgebiet unabweisbar. Je länger, je mehr ergab die verschiedene Benutzung der Wasserläufe durch den Verkehr, die Landwirtschaft, die Industrie und die städtischen Versorgungsanlagen Reibungen, die nach Abhilfe verlangten. Dazu kam als neue Aufgabe, die Benutzung des unterirdischen Wasserschatzes zu regeln.

Da eine an sich erwünschte reichsgesetzliche Regelung des Wasserwesens nicht zu erwarten war, bereitete seit 1893 der Preußische Staat mit großer Sorgfalt ein neues umfassendes Gesetz vor, das nach mancherlei Fährnissen am 7. April 1913 das Licht

der Welt erblickte und vom 1. Mai 1914 ab in Geltung trat. Es soll nicht nur Einheitlichkeit in der Rechtsprechung schaffen, sondern darüber hinaus mit der Wasserwirtschaft den Volkswohlstand fördern, einen Ausgleich der widerstreitenden Benutzungsansprüche bringen und schließlich der Volkswohlfahrt durch Eindämmung der Hochwassergefahren, durch Sicherung des Wasserschatzes und durch Reinhaltung der Gewässer dienen. Für die Benutzung des Wassers wurde die Sicherstellung bestehender und die Verleihung neuer Rechte unter öffentlicher Bekanntgabe der Anträge eingeführt. Das Wassergenossenschaftswesen wurde im wesentlichen aus dem Gesetze von 1879 übernommen, jedoch durch neue Bestimmungen erweitert. Grundsätzlich sollen für die Unterhaltung von Wasserläufen zweiter Ordnung, das sind die wichtigeren, nichtschiffbaren Wasserläufe, Genossenschaften gebildet werden (§ 115, 2 WG.); zur Erreichung dieses Zieles wird im § 245 WG. die Möglichkeit gegeben, selbst gegen den Widerspruch aller Beteiligten solche Genossenschaften zu bilden.

Mit Recht war von diesem klar durchdachten und zweckmäßigen Gesetze ein Aufschwung auch für die Bodenkultur zu erwarten, allein der alsbald einsetzende große Krieg beanspruchte alle Kraft zum Schutze der Grenzen, so daß die friedliche Arbeit weit zurücktreten mußte. Daran änderte für Niederschlesien auch nichts die Notverordnung vom 7. November 1914 über die Verbesserung von Ödländereien, mit der die Hungersgefahr eingeschränkt werden sollte; sie zielte hauptsächlich auf die Urbarmachung großer bereits entwässerter Moorgebiete ab, die bisher brach lagen, und solche fehlen in Niederschlesien.

In den sechs Kriegs- und Nachkriegsjahren bis zum Bodenverbesserungsgesetze vom 5. Mai 1920 gingen die Leistungen des Kulturbauamtes zwar nicht der Zahl der Unternehmungen, wohl aber dem Umfange der behandelten Fläche und dem Kostenaufwande nach nicht unerheblich zurück, wie auf Blatt 1 zu ersehen ist.

Es darf daran erinnert werden, daß bei dieser Abhandlung die Bodenverbesserungen von Einzelpersonen nicht berücksichtigt werden, weil sie schwer erfaßbar sind und ihrem Umfange nach geringe Bedeutung haben, soweit es sich nicht um Dränungen handelt; eine Ausnahme verdient an dieser Stelle hervorgehoben zu werden: das ist die Kulturarbeit des Dr. Frhrn. v. Kittlitz in Zoblitz an der Lausitzer Neiße. Die Landschaft seines Besitzes zeichnet sich durch einen großen Reichtum an Sand aus, der aber zum Bedauern des Landwirtes die aufgewendete Mühe schlecht vergilt. Mit Mißbehagen hatte der Besitzer lange Zeit die fruchtbaren Wasser der Neiße seine dürren Fluren durchziehen sehen und von ihnen lediglich Uferschäden zu beklagen gehabt. Zu der Erkenntnis, daß durch ausgiebige Bewässerung große Werte geschaffen werden könnten, gesellte sich alsbald die Tatkraft, das bedeutungsvolle

Werk zu beginnen. Nach den Vorschriften der Wasserrechtsverleihung staute Frhr. v. Kittlitz durch ein Wehr am oberen Teile seiner Besitzung die Neiße zum Betriebe eines Hydropulsors an und berieselte mit dem gehobenen Wasser beiderseits die Uferländereien. Und wie durch einen Zauberstab verwandelte sich alsbald das trostlose kiesige Gelände in saftiges Grünland, das bis zu 5 Schnitten im Jahre gewährt. Durch regelrechten Wiesenkunstbau hat Frhr. v. Kittlitz in den vergangenen 14 Jahren an 200 Morgen fruchtbarsten Landes geschaffen, ein Beispiel, das mit Recht viel bewundert wird und noch nicht abgeschlossen ist.

Kapitel VIII.

Vom Bodenverbesserungsgesetze bis Ende 1927.

Von der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung wurde das „Gesetz über die Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften“ vom 5. Mai 1920 beschlossen. Ges.-S. S. 351. Es lehnt sich eng an die oben erwähnte Notverordnung vom 7. Nov. 1914 an, indem es die Urbarmachung von Moor — Heide — und ähnlichen Ländereien bezweckt, unterscheidet sich aber von ihr dadurch, daß nunmehr auch die Herstellung von Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen Genossenschaftszweck sein kann. Dem Gesetze unterworfen werden alle Ländereien, deren Erträge weit hinter dem zurückbleiben, was sie nach ihrer Bodenbeschaffenheit bei richtiger Bearbeitung bringen könnten; es können also auch Flächen nach dem Gesetze behandelt werden, die bereits leidliche Ernten aufzuweisen haben.

Abweichend von den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung von Genossenschaften wird in dem vorliegenden Gesetze grundsätzlich von einer Abstimmung unter den Beteiligten abgesehen, sie sollen nur gehört werden. Die Anwendung dieses tief einschneidenden Zwanges findet ihre Rechtfertigung nicht nur in der Sorge um die Volksernährung, sondern auch in der Auffassung, daß der Besitz vaterländischen Bodens in Notzeiten zur höchsten Kraftentfaltung verpflichtet. Um schnell zum Ziele zu gelangen, sind große Vereinfachungen für die Entwurfstücke und für die förmliche Verhandlung nachgelassen. Da mit diesem Gesetze auch eine Erleichterung der Siedlungsbestrebungen beabsichtigt wurde, leitet an Stelle des Regierungspräsidenten der Präsident des Landeskulturamtes das Verfahren zur Bildung der Bodenverbesserungsgenossenschaften; er ernennt zu diesem Zwecke den Vorsteher des zuständigen Kulturbauamtes zu seinem Kommissar, dem die Aufgabe obliegt, die Planunterlagen zu beschaffen, die Satzung zu entwerfen und die Verhandlungen mit den Beteiligten zu führen. Bei erzielter Einigung über die Satzung genehmigt der Landwirtschaftsminister dieselbe, im anderen Falle hat die Spruchkammer des Landeskulturamtes zu beschließen. Mit Feststellung der Satzung ist

die Genossenschaft gebildet, sie wählt sich alsdann ihren Vorstand und verwaltet nach dem Ausbau ihre Angelegenheiten unter Aufsicht des Regierungspräsidenten, der nunmehr an die Stelle des Landeskulturamts-Präsidenten tritt, in derselben Weise, wie das bei den Wassergenossenschaften üblich ist. Die Genossenschaftslasten werden nach dem Vorteile aus der Unternehmung umgelegt. Die technische Aufsicht über die Ausführung und Unterhaltung der Genossenschaftsanlagen ist Aufgabe des Kultur-Bauamtes.

Nach der Nachweisung Blatt 1 könnte es scheinen, als ob dieses Gesetz für Niederschlesien eine besonders kräftige Förderung der Unternehmungen zur Folge gehabt hätte, denn die Zahl derselben steigt auf 91 in 7 Jahren gegen 25 in 6 Jahren und die durchschnittliche Jahresleistung auf 2443 ha gegen 325 ha im vorhergehenden Abschnitte. In anderen Bezirken wird eine derartige Einwirkung angenommen werden können, für Niederschlesien tritt diese Wirkung erst in der noch nicht betrachteten Gegenwart ein, in welcher 5 große Bodenverbesserungsgenossenschaften in Bearbeitung sind. Für die Zurückhaltung waren 2 Gründe maßgebend. Zunächst widerstrebte es dem Verfasser, Bodenverbesserungen unter Anwendung weitestgehenden Zwanges ins Leben zu rufen, solange die begründete Aussicht besteht, im gütlichen Einvernehmen zum Ziele zu gelangen, denn zum guten Gelingen gehört die überzeugte und darum freudige Mitarbeit der Beteiligten. Sodann waren gerade in der Berichtszeit die Mittel für die Durchführung der meist sehr großen Unternehmungen nach dem Gesetze vom 5. Mai 1920 völlig unzureichend, so daß sich die Anwendung von selbst verbot. Erst neuerdings sind große Darlehen aus einer Auslandsanleihe zugesagt worden, so daß die erwähnten Genossenschaften durchgeführt werden können; die Beteiligten haben sich mittlerweile überwiegend zustimmend geäußert. Im allgemeinen werden nach wie vor die Genossenschaften nach dem Wassergesetze von 1913 vorwiegend gebildet werden.

Kapitel IX.

Die Tätigkeit der Provinzial-Flußbau-Verwaltung.

An dem große Teile Schlesiens verheerenden Juli-Hochwasser 1897 waren namentlich die vom Riesengebirge der Oder zufließenden Flüsse und Bäche beteiligt; es gab Anlaß zu dem Gesetze vom 3. Juli 1900, durch welches der Provinz Schlesien der Ausbau und die Unterhaltung einer bestimmten Reihe hochwassergefährlicher Flüsse und Bäche unter starker geldlicher Beteiligung des Staates übertragen wurde. Der größte Teil dieser Aufgabe war und ist im Regierungsbezirk Liegnitz zu erledigen; hierfür wurden die Provinzialflußbauämter Hirschberg, Liegnitz und Görlitz eingesetzt. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf den profilmäßigen Ausbau der wichtigsten Strecken und den Bau von Talsperren und Staubecken. Mit diesen Maßnahmen wird eine Milderung der Hochwassergefahr be-

zweckt und im allgemeinen auch erreicht; mithin handelt es sich bei ihnen um eine Schadenverhütung, nicht aber um eine eigentliche Bodenverbesserung. Einen wesentlichen Anteil an den Arbeiten der Provinzial-Flußbau-Verwaltung nimmt der Bau der Talsperren in Anspruch, die neben dem ursprünglichen Ziele des Hochwasserschutzes eine umfangreiche Krafterzeugung betreiben. Aus diesem Grunde haben die Unternehmungen der Provinzial-Flußbau-Verwaltung in dem zeichnerischen Nachweise Bl. 1 keine Berücksichtigung gefunden, es soll aber an dieser Stelle ihr Umfang kurz dargelegt werden.

Die Provinz Schlesien bzw. Niederschlesien hat im Regierungsbezirke Liegnitz von 1900 bis Ende 1926 ausgebaut 379 km Flußlänge an den Flüssen Spree, Schöps, Lausitzer Neiße, Queis und Hartmannsdorfer Wasser, Ölsebach und Gießmannsdorfer Wasser, Bober mit Kemnitzbach, Gr. und Kl. Zacken, Zackerle, Heidewasser, Giersdorfer Wasser, Gr. und Kl. Lomnitz, Plagnitz, Eglitz, Schweinlich und Zieder, der Katzbach mit Wütender und Schneller Neiße und dem Böberle. Sie hat ferner Staubecken angelegt im Flußgebiete des Queis in Friedeberg mit 3,4 Mio cbm; im Flußgebiete des Bobers in Buchwald mit 2,16 Mio cbm, in Grüssau mit 0,70 Mio cbm, in Erdmannsdorf mit 3,0 Mio cbm, in Warmbrunn mit 5,46 Mio cbm, in Herischdorf mit 3,91 Mio cbm; im Flußgebiete der Katzbach in Kl. Waltersdorf mit 0,74 Mio cbm, in Schönau mit 1,6 Mio cbm. Hinzu treten noch die Talsperren für den Queis in Marklissa mit 15,00 Mio cbm und in Goldentraum mit 12,00 Mio cbm, sowie für den Bober in Mauer mit 50,00 Mio cbm. Die beiden Queistalsperren in Marklissa und Goldentraum sollen nach der unter Leitung des Verfassers aufgestellten Betriebsordnung als eine wirtschaftliche Einheit betrieben werden, in dem Sinne, daß die Talsperre Goldentraum nur zur Krafterzeugung, dagegen die von Marklissa durchschnittlich zu zwei Drittel für den Hochwasserschutz zu dienen hat; der Hochwasserschutzraum der Talsperre Mauer umfaßt durchschnittlich 25 Mio cbm. Der Aufwand für diese Talsperren Marklissa und Mauer belief sich bei 10 + 25 = 35 Mio cbm Schutzraum auf 11,4 Mio M. Die erwähnten Staubecken mit zusammen 21 Mio cbm Schutzraum erheischten 5,8 Mio M. Der Ausbau der 379 km Flußläufe kostete 14,7 Mio M. An den insgesamt 31,9 Mio M. beteiligte sich der Staat mit 24,36 Mio M., die Provinz mit 7,56 Mio. M. Auf das Jahr ergibt sich ein durchschnittlicher Aufwand von 1,227 Mio M. und ein staatlicher Beitrag von 0,94 Mio. M.

Kapitel X.

Bedeutung der Bodenverbesserungen.

Nach der heutigen Einsicht steht es fest, daß die Vorbedingung für eine hochstrebende Landbebauung, für die Verwendung reich-

lichen Düngers, für sorgfältige Bearbeitung des Bodens und Anbau hochgezüchteten Saatgutes die Regelung der Wasserfrage ist; solange der Boden verwässert und damit ungesund ist, sind volle Erträge ausgeschlossen und die Aufwendungen an Arbeit und Gut teilweise verloren. Dazu kommt noch die große Unsicherheit im Betriebe, da in nassen Jahren schlecht entwässerte Ländereien ungleich mehr Einbuße erleiden als gut entwässerte. Die etwaige Annahme, daß in trockenen Jahren dafür ein Ausgleich zugunsten schlecht entwässerter Ländereien eintritt, wäre irrig. Es fragt sich nur, ob unter den heutigen schwierigen Wirtschaftsbedingungen die Bodenverbesserungen noch genügend einbringlich sind. Für den Mann der Praxis besteht da nicht der mindeste Zweifel, denn die in außerordentlicher, anhaltender Zunahme befindlichen Anträge der Landwirte auf genossenschaftliche Bodenverbesserung sprechen eine klare Sprache. Aber auch den Fernerstehenden wird das begreiflich werden. Zu den wichtigsten, erfolgreichsten, freilich auch kostspieligsten Bodenverbesserungen zählt die Dränung. Die Aufwendungen dafür belaufen sich gegenwärtig auf etwa 400 bis 800 M. je ha; werden für Verzinsung und Tilgung zusammen 10 % gerechnet, so sind für die Tilgungszeit jährlich 40 bis 80 M. je ha aufzubringen. Da nach einwandfreien, langjährigen Feststellungen neben anderen wichtigen Vorteilen durch Dränung die Ernte um 6—8 dz Körner je ha gesteigert wird, so ergibt sich bei einem Körnerpreise von 20 M. je dz eine Überverzinsung der Aufwendungen für die Tilgungszeit von mindestens 5 v. H., durchschnittlich aber 14 v. H. Nach beendeter Tilgung beträgt der Reingewinn durchschnittlich 140 M. je ha. Ähnliche Ernteſteigerungen haben auch die Verbesserungen des Grünlandes und die Feldberegnungen aufzuweisen. Abgesehen von Spekulationen, die schon deswegen auszuscheiden haben, weil sie Werte nicht schaffen, wird es kaum eine berufliche Unternehmung geben, die in so großem Umfange gleichlohnend bei großer Sicherheit wäre, wie diese Förderung der Landeskultur. Abhängig freilich bleibt auch sie von wirtschaftspolitischen Maßnahmen, wie von Zöllen und Steuern. Eine stetige Wirtschaftspolitik ist daher die notwendige Ergänzung.

Man bedenke nun, daß allein die entwässerungsbedürftigen landwirtschaftlichen Nutzflächen mindestens 8—9 Millionen ha oder rd. 30 v. H. der landwirtschaftlichen Gesamtfläche ausmachen, daß auf ihnen in regenreichen Jahren nur 50 % der möglichen Vollerträge geerntet werden, daß ferner von den rd. 4 Millionen ha Ödland die Hälfte als Moorflächen durch Regelung der Wasserverhältnisse nutzbar gemacht werden kann, dann wird man nicht mehr zweifeln, daß die Möglichkeit besteht, aus eigener Scholle das deutsche Volk zu ernähren. Rechnet man nämlich für 8,5 Mio ha eine Ertragsteigerung um 7 dz und für 2 Mio ha Ödland einen Ertrag von 18 dz je ha und den Wert des dz zu 20 M., so ergibt sich

ein Gesamtwert für das Jahr von 1910 Mio M. Im letzten erfaßbaren Wirtschaftsjahr 1925 betrug der Einfuhrüberschuß an Brotgetreide und Mehl 709,5 Mio M., an Futtergetreide und Futtermitteln 512,7 Mio M. Diese Einfuhr würde also glatt erspart werden können. Unter Berücksichtigung der anderen Steigerungsmöglichkeiten für die Gesamtfläche, namentlich der weitgehenden Ausnutzung des Wasserschatzes zu Bewässerungen, wird das Ziel, der deutschen Wirtschaft den Gesamteinfuhrüberschuß von jährlich 4 Mia M. fernzuhalten, durchaus als erreichbar erscheinen; damit würde die fortschreitende Verschuldung an das Ausland, dem jetzt schon 1 Milliarde Zinsen zu zahlen sind, alsbald zum Stillstand kommen und die Aufnahmefähigkeit des Inlandmarktes zum Segen aller Berufsstände gewaltig gesteigert werden. Daß ein solches Hochziel in kurzer Zeit erreichbar ist, lehrt deutlich das heutige Italien, welches unter Mussolinis kraftvoller Hand in nur 3 Jahren durch seine Getreideschlacht (battaglia del grano) die Körner-Erzeugung um ein Fünftel gesteigert hat und mit großem Ernste an die Lösung der uralten Kulturprobleme herangeht, als welche die Austrocknung der Pontinischen Sümpfe, der Maremmen und vieler anderer Bruchländereien zu gelten haben. Eine Erstarkung des Volkes nach jeder Richtung hin muß die Folge einer so weisen Regierung sein, die sich für die Durchführung dieser wichtigen Aufgabe ein weitausschauendes Programm gesetzlich gesichert hat.

Wann einmal des deutschen Volkes Stunde der Befreiung vom Feindesjoche schlagen wird, vermag niemand zu sagen; aber das ist gewiß, die Möglichkeit dazu wird um so früher eintreten, je eher aus eigener gesunder Scholle ein gesundes Volk satt wird.

Fällt fort auf Fakultätsbeschluß

Schluß-Betrachtung.

Angesichts des Vorgetragenen wird man sich nicht dem Eindrucke entziehen können, daß eine starke Wechselwirkung zwischen der Wassergesetzgebung und der Entwickelung der Bodenkultur besteht. Diese Einsicht und die daraus folgende Überzeugung von der Notwendigkeit, die heimische Scholle zu bessern, ist heute Gemeingut der Volksvertreter. Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel werden dafür bereitwillig Aufwendungen gemacht; so beträchtlich sie scheinen mögen, so genügen sie dem Bedürfnisse doch entfernt nicht, um in absehbarer Zeit die Selbständigkeit in der Volksernährung zu erobern. Not tut daher eine eindringliche Aufklärung des Volkes, eine Stärkung der Kulturbauverwaltungen und eine Bereitstellung ganz großer Mittel. Not tut aber auch, und nicht zuletzt, eine Verbesserung der Gesetzgebung, da die Förderung der Bodenkultur in erster Linie eine technische Aufgabe ist, und die Technik wenigstens in der Preußischen Wassergesetzgebung bisher die Rolle des Aschenbrödels spielt. Mit Recht gilt das Preußische Wassergesetz als eines der sorgfältigsten und wohltätigsten Gesetze, seine Vorbereitung hat

Nachweisung der einzelnen Unternehmungen.

Vom Deichgesetze (28. 1. 1848) bis zum Wassergenossenschaftsgesetz (1. 4. 1879).

Lfd. Nr.	Name	Kreis	Satung vom: bezw. Ausbau	Umfang ha	Ausbau-Kosten M.	Beihilfen M.	Bemerkungen
1	Bartsch-Weidischer Deichverband	Steinau u. Glogau	26. 7. 1854	7292 davon neu geschützt 473	695 100	25 000	Die vorhandenen Deiche sind verstärkt und ausgeglichen worden.
2	Grünberger Deichverband	Grünberg, Züllichau u. Crossen	26. 3. 1855	9125 davon neu geschützt 1385	785 000	24 000	desgl.
3	Wilkau-Carolather Deichverband	Glogau, Freystadt	2. 11. 1855	14 900 davon neu geschützt 3410	1 283 000	90 700	desgl.
4	Nenkersdorfer Deichverband	Freystadt	12. 12. 1859	45	9 100	2 300	desgl.
5	Aufhalt-Glauchower Deichverband	Freystadt, Grünberg, Züllichau	27. 3. 1865	10 900 davon neu geschützt 1465	1 048 500		desgl.
6	Költschbusch-Deichverband	Freystadt	22. 12. 1860	96 davon neu geschützt 96	32 800		
7	Deutsch-Wartenberger Deichverband	Freystadt, Grünberg	6. 5. 1867	1724	187 600	58 000	wie zu Nr. 1
8	Aufhalter Deichverband	Freystadt	30. 10. 1867	38	23 000	22 200	desgl.
9	Tschiefer Deichverband	Freystadt	11. 3. 1872	554	8 000	3 000	desgl.
10	Sprottebruch-Genossenschaft	Glogau, Sprottau	24. 2. 1876		146 400	80 400	Erste Vorflutbeschaffung durch Ausbau von 12,4 km Sprottelauf; eine Verhütung der fast jährlichen Überflutungen wurde nicht erreicht.
				44 674 6829	4 218 500	305 600	

Vom Wassergenossenschaftsgesetz (1. 4. 1879) bis Begründung des Kultur-Bauamtes Liegnitz (1. 5. 1897)

Lfd. Nr.	Name	Kreis	Satung vom: bezw. Ausbau	Umfang ha	Ausbau-Kosten M.	Beihilfen M.	Bemerkungen
11	Ausbau der Ochel	Grünberg	1887/99		86 000	12 800	
12	Wassergenossenschaft Lohsa	Hoyerswerda	19. 19. 1889	164	8 866	3 600	
13	Bober-Deichverband	Bunzlau, Sprottau	24. 7. 1889	2003	248 400	109 400	
14	Ausbau d. Striegauer Wassers	Bolkenhain	1890—1899		157 500	105 000	

15	Katzbach-Deichverband	Goldberg-Liegnitz	10. 8. 1892	750	252 000	95 000	
16	Ausbau d. Wütenden Neiße.	Bolkenhain	1891–1899		99 000	66 000	
17	Ausbau der Schnellen Neiße	Bolkenhain	1891–1899		87 000	58 000	
18	Ausbau d. Schwarzgrabens	Glogau	1894		30 000		
19	Ausbau d. Neiße bei Deschka	Görlitz	1894–1895		10 800	6 000	
20	Wassergenossensch. d. Sprotte	Lüben	16. 4. 1896	1 430	74 500	50 000	
21	Ausbau von Gräben bei Sawade	Grünberg	1896		32 600	15 900	Umlegungssache
22	Ausbau d. Wütenden Neiße bei Bremberg	Jauer	1895–1898		44 040	35 600	
23	Milziger Deichverband	Grünberg	1897	198	44 400	34 000	
24	Dränungsgenossenschaft Rabishau	Löwenberg	11. 1. 1897	317	100 290	8 460	
				4 862	1 275 396	599 760	

Von der Begründung des Kultur-Bauamtes Liegnitz (1. 5. 1897) bis 1. 5. 1914 (Inkrafttreten des Wassergesetzes vom 7. 4. 1913)

25	Dränungsgenossensch. Baumgarten	Löwenberg	24. 11. 1897	151	55 500	570	1. 5. 1897 Amtsantritt des Reg.-Baumeisters Alsen
26	Dränungsgenossenschaft Meffersdorf	Laubau, Löwenbg.	25. 11. 1898	212	64 800	1 000	
27	Dränungsgenossenschaft Neudorf-Gröditzberg	Goldberg	3. 3. 1899	351	94 275	1 750	
28	Dränungsgenossenschaft Koischwitz	Liegnitz	18. 10. 1899	272	59 500	600	
29	Ausbau des Biele- u. Waldbaches	Görlitz	1898	250	11 700	7 800	Mit Umlegungsverfahren
30	Dränungsgenossenschaft Girbigsdorf	Görlitz	13. 11. 1899	142	43 039	250	
31	Dränungsgenossenschaft Klingenwalde	Görlitz	6. 12. 1899	271	88 250	2 700	
32	Dränungsgenossenschaft Eckersdorf	Sagan	9. 1. 1900	64	15 900	300	10. 1. 1900 Amtsantritt des Baurates Fischer
33	Dränungsgenossenschaft Alt-Kleppen	Sagan	15. 5. 1900	214	37 500	5 650	
34	Entwässerungsgenossenschaft Boberwitz	Sprottau	30. 7. 1900	69	15 964	300	

Lfd. Nr.	Name	Kreis	Satzung vom: bezw. Ausbau	Umfang ha	Ausbau-Kosten M.	Beihilfen M.	Bemerkungen
35	Dränungsgenossenschaft Herzogswaldau	Bunzlau	13. 4. 1901	141	40516	750	
36	Dränungsgenossensch. Biesnitz	Sagan	21. 9. 1901	344	84633	10200	
37	Entwässerungsgenossenschaft Neuhof	Liegnitz	24. 11. 1901	100	13350	320	
38	Wasserleitung Ullersdorf	Landeshut	1902		10400	5000	1. 2. 1902 Amtsantritt des Bauinspektors Seefluth
39	Dränungsgenossenschaft Groß-Rackwitz	Löwenberg	6. 10. 1903	198	60000	11800	
40	Dränungsgenossenschaft Groß-Selten	Sagan	26. 10. 1903	285	79987	21800	
41	Dränungsgenossenschaft Berndorf-Ost	Liegnitz	27. 7. 1904	173	40156	4800	1. 4. 1906 Amtsantritt des Baurates Evers
42	Ausbau d. Schwarz. Schöps	Rothenburg	1905	98	40000	24500	K. B. A. Kottbus
43	Dränungsgenossensch. Halbau	Sagan	22. 3. 1905	107	29222	6200	
44	Wasserleitung Goldentraum	Lauban	1905		3700	1700	
45	Dränungsgenossensch. Probsthain	Goldberg	16. 11. 1906	75	19818	3110	
46	Dränungsgenossensch. Kortnitz	Sprottau	23. 12. 1906	52	10400	1690	
47	Wasserleitung Kupferberg	Schönau	1907		18400	8000	
48	Dränungsgenossenschaft Ndr.-Heidau	Liegnitz	8. 4. 1907	256	66800	1325	
49	Bauerndeich Alt-Beckern	Liegnitz	1907		1415	1275	
50	Dränungsgenossenschaft Schönborn	Liegnitz	10. 5. 1907	39	10840	1880	
51	Wasserleitung Liebenthal	Löwenberg	1907		85187	15000	
52	Ausbau der Weidelache	Liegnitz	30. 10. 1907	197	57800	41350	
53	Ausbau d. Rauschwitzbaches	Glogau	1907		82500	20600	
54	Ausbau d. Eckersdorf. Baches	Lauban	1907		315	230	
55	Dränungsgenossenschaft Ob.-Zieder	Landeshut	1. 4. 1908	76	24760	2750	
56	Ausbau des Seegengrabens	Liegnitz	29. 6. 1908	86	18915	11035	
57	Ausbau des Würchegrabens	Liegnitz	27. 7. 1908	282	5548	1060	
58	Dränungsgenossenschaft Groß-Tinz	Liegnitz	19. 8. 1908	119	30920	5110	
59	Weidegenossensch. Alt-Kemnitz	Hirschberg	1908	48	51000	13000	

60	Wiesengenossenschaft Nieder-Langenwaldau	Liegnitz	1908	2	1580	500	
61	Wasserleitung Hain	Hirschberg	1908		72000	30600	
62	Wasserleitung Lüben	Lüben	1908		230000	10000	
63	Wasserleitung Hohenbocka	Hoyerswerda	1908		11011	6800	Kulturbauamt Kottbus
64	Wasserleitung Lomnitz	Görlitz	1909		7150	2000	
65	Wasserleitg. Ndr.-Steinseiffen	Hirschberg	10. 1. 1909		8671	5160	1909 Einstellung eines kulturtechnischen Beamten im Landratsamte Hoyerswerda
66	Dränungsgenossenschaft Wangten	Liegnitz	24. 2. 1909	290	90424		
67	Dränungsgenossensch. Zibelle	Rothenburg O.L.	4. 3. 1909	258	67668	3100	
68	Ausbau des Katzenbaches	Lauban	24. 5. 1909	66	19860	12195	
69	Dränungsgnossensch. Greibnig	Liegnitz	28. 5. 1909	190	51032		
70	Wassergenossenschaft Langenwaldau	Liegnitz	11. 11. 1909	13	3170	1843	
71	Dränungsgenossenschaft Berndorf-West	Liegnitz	13. 11. 1909	167	44700		
72	Wasserleitung Panten	Liegnitz	1910		22370	3100	
73	Wasserleitung Schönau	Schönau	1910		111000	12000	
74	Wasserleitung Liebau	Landeshut	1910		216620	20000	
75	Wasserleitung Dittersbach	Landeshut	1910		52073	15000	1. 11. 1910 Einstellung eines kulturtechnischen Beamten im Landratsamte Grünberg
76	Wasserleitg. Hohenhelmsdorf	Bolkenhain	1910		7800	2500	
77	Wassergenossenschaft Rachlau	Hoyerswerda	30. 6. 1910	70	18910	13350	Kulturbauamt Kottbus
78	Wassergenossenschaft Hermsdorf a. d. Spree	Hoyerswerda	11. 12. 1910	11	1830		Kulturbauamt Kottbus
79	Wassergenossenschaft Alt-Strunz-Weigmannsdorf	Glogau	3. 7. 1911	96	12170	7900	
80	Dränungsgenossenschaft Rosenig	Liegnitz	29. 9. 1911	152	75000		
81	Nardter Wassergenossenschaft	Hoyerswerda	1. 5. 1911	11	2240	3400	Kulturbauamt Kottbus
82	Dränungsgenossenschaft Kaiserswaldau	Goldberg	7. 11. 1911	235	48600	2439	
83	Wasserleitung Hartau Städt.	Landeshut	1911		19000	8000	
84	Wasserleitung Gansberg	Hirschberg	1911		18300	6100	
85	Dränungsgenossenschaft Ebersbach	Görlitz	13. 1. 1912	103	42838		1. 4. 1912 Amtsantritt des Baurates Helmrich
86	Dränungsgenossensch. Wartha	Hoyerswerda	18. 3. 1912	96	28000	6600	Kulturbauamt Kottbus
87	Muskau-Lugknitzer Deichverband	Rothenburg O.L.	21. 10. 1902	27	21500		
88	Wasserleitung Hohenwiese	Hirschberg	1912		44000	8000	

Lfd. Nr.	Name	Kreis	Satzung vom bezw. Ausbau	Umfang ha	Ausbau-Kosten M.	Beihilfen M.	Bemerkungen
89	Wasserleitg. Groß-Reichenau	Sagan	1912		20000	3250	
90	Wasserleitung Lättnitz	Grünberg	1912		16000	4000	
91	Wasserleitung Hosena	Hoyerswerda	1912		64000	12400	Kulturbauamt Kottbus
92	Dränungsgenossenschaft Tentschel	Liegnitz	13. 3. 1913	276	82000	3561	
93	Wassergenossensch. Siegendorf	Goldberg	14. 5. 1913	18	2400		
94	Wassergenossensch. Merzdorf	Hoyerswerda	31. 7. 1913	10	6400	3666	Kulturbauamt Kottbus
95	Wassergenossenschaft Zahn	Grünberg	15. 9. 1913	32	15100	7850	
96	Wasserleitg. Reichhennersdorf	Landeshut	1913		42670	11300	
97	Wasserleitung Seidorf	Hirschberg	1913		81700	20100	
98	Wasserleitung Wolfshau	Hirschberg	1913		22300	5200	
99	Wasserleitg. Naumburg a. B.	Sagan	1913		38800	10800	
100	Dränungsgenossenschaft Tschepplau	Glogau	4. 2. 1914	350	90000		
101	Wassergenossenschaft Samitz	Lüben	2. 3. 1914	383	180000	45000	
				7528	3384087	543119	

Vom 1. 5. 1914 (Wassergesetz vom 7. 4. 1913) bis zum Bodenverbesserungsgesetze vom 5. 5. 1920.

Lfd. Nr.	Name	Kreis	Satzung vom bezw. Ausbau	Umfang ha	Ausbau-Kosten M.	Beihilfen M.	Bemerkungen
102	Wassergenossenschaft Anschluß Reisicht	Lüben	1914	107	9000	4440	
103	Gemeindewiese Ndr. Baumgarten	Bolkenhain	1914	1	670	330	
104	Wasserleitung Wolmsdorf	Bolkenhain	1914		28750	13300	
105	Ausbau des Lindabaches	Lauban	1914	17	14000	7000	
106	Wassergenossenschaft Thamm	Glogau	12. 8. 1914	38	63000	24670	
107	Wassergenossenschaft Lansitz	Grünberg	12. 1. 1915	46	5137	1580	
108	Dränungsgenossenschaft Kunnersdorf	Görlitz	15. 1. 1915	22	13204		
109	Wasserleitung Blasdorf	Landeshut	1915		40300	15000	
110	Beichauer Oderdeich	Glogau	1916		3490		
111	Ausbau des Kl. Bobers	Bunzlau	9. 8. 1917	9	5000	1900	
112	Wassergenossenschaft Prittag	Grünberg	1. 11. 1917	163	12000	6900	
113	Wasserleitung Würgsdorf	Bolkenhain	10. 4. 1918		35965	9600	

114	Wassergenossensch. Wildschütz	Liegnitz	14. 4. 1918	25	4600		Noch nicht ausgeführt und nicht gerechnet
115	Wassergenossensch. Louisdorf	Freystadt	14. 5. 1918	(24)	(2080)		
116	Ausbau des Mittel- und Schindelgrabens	Goldberg, Lüben	23. 11. 1918	237	35000	2519	
117	Wassergenossenschaft Tarnau	Freystadt	10. 3. 1919	218	8000	3020	Die Beträge der Inflationszeit sind in Goldmark angegeben
118	Ausbau-Genossenschaft der Faulen Obra	Grünberg	29. 3. 1919	72	34000	18240	
119	Drän-Genossensch. Rohnstock	Bolkenhain	5. 4. 1919	(113)	(25000)		Noch nicht ausgeführt
120	Wassergenossensch. Kaltwasser Biehain	Rothenburg	2. 5. 1919	205	160000	8820	Kulturbauamt Kottbus
121	Drän.-Genossenschaft Köslitz	Görlitz	3. 6. 1919	(24)	(6200)		Noch nicht ausgeführt
122	Wassergenossenschaft d. Scharnitz-Niederung	Freystadt	26. 7. 1919	284	18000	2750	
123	Wassergenossenschaft des Schwarzwasserbruches	Liegnitz	15. 9. 1919	111	54000	6000	Ergänzungsarbeiten 1927
124	Wassergenossenschaft Paritz	Bunzlau	27. 9. 1919	(84)	(27000)		Noch nicht ausgeführt
125	Wassergenossenschaft Zauche-Friedersdorf	Grünberg	7. 10. 1919	32	2100	939	
126	Wassergenossenschaft Samitz-Bielau	Goldberg	2. 12. 1919	340	46000		Noch nicht ausgeführt
127	Ausbau des Windewassers bei Tammendorf	Goldberg	1919		4000	822	
128	Wasserleitung Freiwaldau	Sagan	1919		80000	29000	
129	Ausbau des Rotbaches bei Nieder-Halbendorf	Lauban	1919		7000	1530	
130	Wassergenossenschaft Panten	Liegnitz	20. 4. 1920	20	600		
				1947	683816	158360	

Vom Bodenverbesserungsgesetze vom 5. 5. 1920 ab bis Ende 1927.

131	Wassergenossensch. Friedersdorf	Grünberg	11. 5. 1920	37	3000	1150	1920 Einstellung eines Kreiswiesenbaumeisters in Görlitz, zugleich auch für Lauban und Rothenburg
132	Wassergenossenschaft Ober-Gläsersdorf	Lüben	27. 5. 1920	107	7000	1775	
133	Wassergenossenschaft Reisicht-Haynauer Stadtforst	Goldberg	6. 7. 1920	404	38000	6993	
134	Wassergenossenschaft Boyadel	Grünberg	19. 7. 1920	297	11000	2398	
135	Drän.-Genossenschaft Malitsch	Jauer	17. 8. 1920	40	7500		

Lfd. Nr.	Name	Kreis	Satzung vom: bezw. Ausbau	Umfang ha	Ausbau-Kosten M.	Beihilfen M.	Bemerkungen
136	Wassergenossenschaft Wald-Vorwerk	Glogau	16. 8. 1920	99	8000		1. 10. 1920 Einstellung eines Kreiswiesenbaumeisters in Freystadt
137	Wassergenossenschaft Loos	Grünberg	7. 12. 1920	22	3000	850	
138	Ausbau der Kalten Bache in Lüben	Lüben	1920		28000	6800	
139	Wassergenossenschaft Ossig	Lüben	3. 3. 1921	136	60000	12000	
140	Drän.-Genossensch. Lippen	Freystadt	11. 3. 1921	2	340		
141	Drän.-Genossensch. Pfaffendorf	Lauban	2. 6. 1921	57	13600		
142	Drän.-Genossenschaft Ober-Herzogswaldau	Freystadt	6. 7. 1921	17	11000		
143	Wassergenossenschaft Niebusch	Freystadt	20. 7. 1921	33	3500		
144	Wassergenossenschaft Nittritz	Grünberg	27 8. 1921	171	4500		
145	Drän.-Genossenschaft Nittritz	Grünberg	8. 9. 1921	35	4400		
146	Drän.-Genossenschaft Ober-Schreibersdorf	Lauban	19. 10. 1921	44	17200		
147	Drän.-Genossensch. Königshain	Görlitz	4. 10. 1921	248	200000		Kulturbauamt Kottbus
148	Drän.-Genossensch. Märzdorf	Goldberg	22. 11. 1921	56	4000		
149	Wassergenossensch. Liebenzig	Freystadt	19. 12. 1921	(75)	(2200)		Noch nicht ausgeführt
150	Wassergenossensch. Kuttlau	Glogau	24. 1. 1922	189	500		
151	Wassergenossensch. Peiswitz	Goldberg	24. 2. 1922	28	4500	1430	
152	Drän.-Genossenschaft Alt-Reichenau	Bolkenhain	3. 4. 1922	20	3000		
153	Drän-Genossensch. Kniegnitz	Lüben	1. 6. 1922	54	4000		
154	Wassergenossenschaft Nieder-Langenau	Görlitz	23. 9. 1922	81	45900		
155	Ausbau des Obra-Verbandes Grünberger Anteil	Grünberg	1922	1849	100000	50000	Gesamtfläche 5980 ha in den Kreisen Grünberg, Züllichau, Bomst
156	Wassergenossensch. Leopoldshain	Görlitz	5. 1. 1923	98	26000		
157	Wassergenossenschaft Parchau	Lüben, Glogau	30. 4. 1923	64	600		
158	Wassergenossenschaft Mückenhain	Rothenburg	30. 8. 1923	27	13100	8314	Kulturbauamt Kottbus
159	Wassergenossenschaft Berthelsdorf-Thiemendorf	Lauban	29. 8 1923	77	46000		

160	Wassergenossensch. Sperlingswinkel	Freystadt	19. 10. 1923	227	25 000	10 000	
161	Wassergenossensch. d. Kleinen Schwarze in Louisdorf	Freystadt	9. 10. 1923	11	1 800	2 000	
162	Wassergenossensch. Kreidelwitz	Glogau	10. 11. 1923	347	90 000	5 000	Anschluß in 1927
163	Wassergenossensch. Kohlfurt-Rauscha-Mühlbock	Görlitz	28. 11. 1923	136	183 000	14 744	Anschluß in 1926 und 1927
164	Wassergenossensch. Spreewitz	Hoyerswerda	6. 3. 1924	13	5 232		Kulturbauamt Kottbus
165	Wassergenossenschaft Ober-Schönbrunn	Lauban	10. 3. 1924	48	29 000		
166	Drän.-Genossenschaft Ober-Schützendorf	Liegnitz	6. 6. 1924	158	70 000		
167	Wassergenossenschaft Bellmannsdorf-Berna	Lauban	16. 6. 1924	156	77 000		
168	Wassergenossensch. Geibsdorf	Lauban	21. 6. 1924	46	21 000		
169	Wassergenossensch. Siegendorf	Goldberg	30. 7. 1924	26	5 200		
170	Wassergenossensch. Kl.-Polkwitz	Sprottau	31. 8. 1924	(114)	(5 000)		Noch nicht ausgeführt
171	Wassergenossenschaft Priebus-Podrosche	Rothenburg	27. 10. 1924	(31)	(35 000)		Noch nicht ausgeführt
172	Ausbau der Faulen Obra Kontopp-Grünwald	Grünberg	14. 11. 1924	313	43 000	14 300	
173	Sprottebruch-Verband, Ausbau der Vorflut	Sprottau, Glogau	1924—1927	5 434	580 000	290 000	
174	Wassergenossensch. Hennersdorf	Görlitz	13. 1. 1925	113	125 000	20 000	
175	Wassergenossenschaft Oertmannsdorf-Steinkirch	Lauban	2. 4. 1925	105	45 000		1. 2. 1925 Einstellung eines Kreiswiesenbaumeisters in Hirschberg
176	Boden-Verbesserungs-Gen. Rosenig im Sprottebruch	Sprottau	15. 4. 1925	(208)	150 000	50 194	Fläche ist in Nr. 173 enthalten
177	Wassergenossenschaft Schwarzer Winkel	Glogau, Steinau	28. 4. 1925	1 854	1 900 000	726 000	Ausbau noch nicht beendet
178	Wassergenossenschaft Kothau	Sagan	20. 5. 1925	30	8 523	1 000	
179	Wassergenossenschaft Biesig	Görlitz	1925	193	177 000		Kulturbauamt Kottbus
180	Wassergenossenschaft Klein-Schildern	Liegnitz	23. 6. 1925	60	9 400	4 400	
181	Wassergenossensch. Tammendorf	Goldberg	24. 7. 1925	42	15 393	6 160	
182	Wassergenossenschaft Ober-Gerlachsheim	Lauban	8. 12. 1925	190	155 000		

Lfd. Nr.	Name	Kreis	Satzung vom: bezw. Ausbau	Umfang ha	Ausbau-Kosten M.	Beihilfen M.	Bemerkungen
183	Wassergenossenschaft Nieder-Gerlachsheim	Lauban	8. 12. 1925	182	85000		
184	Wassergenossenschaft Schnellfurth-Heiligensee	Görlitz, Bunzlau	2. 3. 1926	42	35000	5000	
185	Drän.-Genossensch. Wittgendorf	Landeshut	25. 3. 1926	46	39000		
186	Ausbau der Deichsa bei Petersdorf	Goldberg	6. 4. 1926	62	36000		Beihilfe zu erwarten
187	Wassergenossenschaft Rückenwaldau	Bunzlau	8. 4. 1926	102	35700	16000	
188	Boden-Verbesserungs-Gen. Lauterbach im Sprottebruch	Sprottau	21. 4. 1926	(160)	80000	7000	Fläche ist in Nr. 173 enthalten
189	Drän.-Genossenschaft Vogelsdorf	Landeshut	27. 5. 1926	50	30000		
190	Unterhaltungsgenossensch. der Gr. Schwarze b. Fürstenau	Freystadt	31. 5. 1926		52000		Beihilfe zu erwarten
191	Drän.-Genossenschaft Gansberg-Quirl	Hirschberg	31. 5. 1926	101	61000		
192	Wassergenossenschaft Possen-Ottendorf	Bunzlau	22. 10. 1926	93	22000	10000	
193	Boden-Verbesserungs-Gen. Neuliebel-Eselsberg	Rothenburg	13. 11. 1926	500	260000	16600	Kulturbauamt Kottbus
194	Wasserleitung Steinseiffen	Hirschberg	1926		225000	29800	
195	Wasserleitung Hartau	Hirschberg	1926		32000	11600	
196	Wasserleitung Brückenberg	Hirschberg	1926		110000		
197	Ödlandkultur bei Bienitz	Bunzlau	1926	13	1300	600	
198	Ödlandkultur in Selten, Ziebern, Leuthen, Mellendorf	Sagan	1926	22	23400	3970	
199	Ödlandkultur bei Seitendorf	Löwenberg	1926	12	10800	1500	
200	Ausbau des Briesnitzbaches bei Briesnitz	Sagan	1926		10000	4000	
201	Wassergenossensch. Kohlfurt-Mühlbock-Rauscha, Anschl. I	Görlitz	1926	46	57000	109000	Beihilfe z. T. noch für den Stamm

202	Ausbau des Schwarzwasserbruches in Liegnitz	Liegnitz	1927	164	375 000	150 000	S. Nr. 123 Ergänzungsarbeiten
203	Wassergenossensch. Kampern	Liegnitz	9. 3. 1927	4	4 200		Im Gange
204	Wassergenossenschaft Kuffer	Freystadt	18. 1. 1927		8 400		Im Gange
205	Wassergenossenschaft Teichhof	Freystadt	13. 3. 1927		17 500		desgl.
206	Wassergenossenschaft Diehsa-Caana	Rothenburg	10. 5. 1927	49	55 000		
207	Ausbau der Kalten Bache unterhalb Schwarzau	Lüben	31. 5. 1927	250	90 000		Im Gange. Beihilfe zu erwarten
208	Drän.-Genossenschaft Lauterseiffen	Löwenberg	9. 6. 1927	35	15 000		
209	Boden-Verbesserungs-Gen. Horka-Ußmannsdorf	Rothenburg	9. 7. 1927	372	238 000		Kulturbauamt Kottbus
210	Wassergenossensch. Nittritz II	Grünberg	15. 6. 1927	157	43 000		Im Gange
211	Wassergenossensch. Gebhardsdorf	Lauban, Löwenberg	4. 7. 1927		14 000		Im Gange. Beihilfe zu erwarten
212	Wasserleitung Pfaffendorf	Liegnitz	18. 7. 1927		23 000		
213	Wassergenossenschaft Vorhaus	Goldberg	27. 8. 1927	92	10 500		Beihilfe zu erwarten
214	Wassergenossensch. Gr.-Rackwitz	Löwenberg	27. 8. 1927	250	50 000		Im Gange. Beihilfe zu erwarten
215	Wassergenossensch. Koischwitz	Liegnitz	5. 9. 1927	80	7 000		desgl.
216	Wassergenossensch. Arnsdorf	Liegnitz	21. 10. 1927	257	30 000		Im Gange. Beihilfe zu erwarten
217	Beregnungsgenossenschaft Dobrau	Bunzlau	25. 11. 1927	100	37 066	15 000	Wohl die erste Beregnungsgenossenschaft in Preußen
218	Drän.-Genossensch. Pfaffendorf	Landeshut	1. 12. 1927	12	7 750		
219	Drän.-Genossensch. Rietschütz	Glogau	10. 12. 1927	36	14 500		
220	Drän.-Genossensch. Schwarzau	Lüben	18. 12. 1927	33	15 000		Im Gange
221	Wassergenossensch. Kohlfurt-Rauscha-Mühlbock Anschl. II	Görlitz	1927	145	206 000		Beihilfe zu erwarten
				17 101	6 849 304	1 605 578	

Blatt 1

Entwicklung der Bodenkultur im Reg. Bezirk Liegnitz von 1848 bis 1927.

